Das Genossenschaftswesen und seine gesetzliche Regelung im demokratischen Rechtsstaat.

Von Dr. **Hans Müller**,
Privatdozenten an der Universität Zürich.

I.

In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sind in den westeuropäischen Kulturländern zwei soziale Bewegungen entstanden, die seither eine weltweite Verbreitung erlangt haben und deren grosse Bedeutung für die Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens heute niemand mehr in Abrede stellen kann: die sozialistische Arbeiterbewegung und die Genossenschaftsbewegung. Anfänglich den gleichen sozialen Triebkräften ihre Entstehung verdankend und verwandten Zielen nachstrebend, weisen sie heute noch manche gemeinsame Züge auf, wenn auch die Genossenschaftsbewegung längst aufgehört hat, eine solche einer einzigen Klasse, des Proletariats, zu sein. In einer Hinsicht unterscheiden sich indessen die beiden Bewegungen in sehr auffallender Weise voneinander. Die sozialistische Arbeiterbewegung kennt heute alle Welt; ihre Entwicklung und ihre wichtigsten Äusserungen werden von der Presse aller Parteien verfolgt und mitgeteilt, so dass jedermann etwas von ihr weiss und sehr viele über ihre grundlegenden Ziele und Ideen unterrichtet sind. In Tausenden von Büchern und Broschüren ist sie behandelt und unter allen möglichen Gesichtspunkten beschrieben, kritisiert, verherrlicht, bekämpft und wieder verteidigt worden. Auch die an den staatlichen Hochschulen gepflegten Staats- und Wirtschaftswissenschaften haben sich schon bald nach ihrem Aufkommen mit dem Sozialismus und der sozialistischen Bewegung des Proletariats befasst, und jeder Studierende hat heute dort die Möglichkeit, sich über ihre Geschichte, ihre Theorie, ihre Richtungen und Formen zu unterrichten. Und selbst der Staat, seine gesetzgebenden Organe und Verwaltungsbehörden sind seit Jahrzehnten schon genötigt gewesen, sich mit den Forderungen der sozialistischen Arbeiterbewegung auseinanderzusetzen, ein Umstand, der fast überall zur Ausbildung einer Sozialpolitik geführt hat, über deren Begriff, Inhalt und bisherige Leistungen sich alle am öffentlichen Leben teilnehmenden Bürger eine mehr oder weniger klare Vorstellung gebildet haben.

Ganz anders liegen die Dinge in bezug auf die zweite der erwähnten Bewegungen, auf die der *Genossenschaften*. Sie sind von Anfang an das Stiefkind der öffentlichen Presse, des Staates und der an seinen Universitäten gelehrten Wissenschaften gewesen und es auch bis zum heutigen Tage geblieben. Was weiss der Durchschnittszeitungsleser vom Genossenschaftswesen, von seinen Lehren und Grundsätzen, von seiner Verbreitung und seinen Formen, von seinen Leistungen und seinem Einfluss auf das Wirtschaftsleben? So gut wie gar nichts! Deshalb macht sich auch die öffentliche Meinung über die Genossenschaften wenig oder keine Gedanken, obwohl die Zahl derjenigen, die irgendwelchen Genossenschaften angehören, in den Kulturländern nach Hunderttausenden, ja Millionen zählt. Wohl entsteht von Zeit zu Zeit in einzelnen Regionen des Pressewaldes eine leidenschaftliche Polemik über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einen oder andern Form des Genossenschaftswesens, aber diese Debatten erheben sich selten zum Range eines geistigen Kampfes um die hierbei in Frage kommenden Prinzipien, sondern arten meist in unerquickliche Zänkereien aus.

Und doch kann heute kein sachkundiger Volkswirt in Abrede stellen, dass wir es beim Genossenschaftswesen mit einer ausserordentlich bedeutsamen und zukunftsreichen Erscheinung unseres sozialökonomischen Lebens zu tun haben. Es hat in seiner Art nicht minder umfassende Organisationen ausgebildet als der Sozialismus in seinen Parteien und Gewerkschaften. Seit drei Jahrzehnten hat es in der Landwirtschaft, im Bank- und Kreditwesen, sowie im Handel festen Fuss gefasst und in diesen Zweigen der Volkswirtschaft wesentliche und wohltätige Veränderungen hervorgebracht. Die *ländlichen Genossenschaften* haben die Produktivität der Landwirtschaft gehoben, den bäuerlichen Grundbesitz befestigt und ausgedehnt, die Rentabilität des landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebes gesichert und seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Grossbetrieb ermöglicht. Die *Kreditgenossenschaften* in Stadt und Land haben, indem sie auch den kleinen Unternehmern den Zutritt zum Geldmarkt erschlossen, den Kredit demokratisiert, den Wucher aus dem Felde geschlagen, den Landwirt, den Handwerker und Kleinkaufmann in den Stand gesetzt, ihre Betriebe technisch zu verbessern und nach rationellen kaufmännischen Grund-

sätzen einzurichten, haben die kleinen, aber noch wirtschaftlich selbständigen Existenzen in ihrem Streben, sich aufrecht zu erhalten und vorwärts zu kommen, ermutigt und unterstützt und dadurch die ihnen drohende Proletarisierung in erheblichem Umfang verhütet. Die *Konsum-, Bau- und Wohnungs-, sowie verwandte Wirtschaftsgenossenschaften* endlich haben die Konsumenteninteressen aller Bevölkerungsschichten, die früher ebenfalls dem Wucher, der Übervorteilung, der Lebensmittelfälschung, den Nachteilen des Borgsystems und andern Übelständen ausgesetzt waren, in wirksamer Weise beschützt, dem kleinen Mieter das Bewusstsein der Unabhängigkeit und Sicherheit verschafft, ihn zu zweckmässiger Einteilung und ökonomischem Verbrauch seines Einkommens im Haushalt erzogen. Sie haben endlich die Organisation des Konsums angebahnt, die die Voraussetzung für jede Regelung der produktiven Volksarbeit bildet.

Aber trotz all dieser unbezweifelbaren und positiven Leistungen, die das Genossenschaftswesen auch bei den ihm noch anhaftenden Unzulänglichkeiten aufzuweisen hat, heisst es keineswegs Eulen nach Athen tragen, wenn man auf seine grosse volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung aufmerksam macht. Obwohl es in einzelnen lokalen Genossenschaften und in zahlreichen nationalen Verbänden von solchen wirtschaftliche Einrichtungen hervorgebracht hat, die sowohl unter dem Gesichtspunkt ihres Umfanges und ihrer Leistungen, als auch unter dem ihrer Verfassung und soziologischen Struktur das höchste Interesse des Volkswirts und des Staatsmannes geradezu herausfordern, hat bisher das Genossenschaftswesen weder von seiten der Nationalökonomie und Statistik, noch von seiten der Rechtswissenschaft und Gesellschaftslehre die Beachtung und Pflege gefunden, auf die es Anspruch zu erheben berechtigt ist. Eine wissenschaftliche Literatur über das Genossenschaftswesen in der Art und dem Umfang, wie wir sie über den Sozialismus und die Arbeiterbewegung, die Sozialpolitik und die Gewerkschaften besitzen, existiert nicht. Gewiss fehlt es nicht an grössern Monographien über einzelne Zweige der Genossenschaftsbewegung, es ist auch schon mehrfach der Versuch gemacht, sie in Lehrbüchern systematisch darzustellen; aber abgesehen davon, dass sich diese Bücher[1]) in der Hauptsache nur mit dem Genossenschaftswesen eines einzelnen Landes befassen und einer bestimmten Richtung innerhalb desselben zu dienen den Zweck haben, beschränken sie sich auch meist auf die Beschreibung der Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der genossenschaftlichen Organisation. Eine eingehende kritisch-analytische Darstellung des ganzen Komplexes der genossenschaftlichen Gebilde und Formen, eine klare und befriedigende Antwort auf die Frage, was die Genossenschaft ihrem Wesen nach ist, von welchen Kräften ihre Entwicklung getragen wird und welchem Ziel sie zustrebt, finden wir darin nicht. Man muss daher auch einem neueren Schriftsteller[1]) Recht geben, wenn er sagt, dass die theoretische Einsicht in das Wesen der Genossenschaft mit ihrer tatsächlichen Entwicklung nicht Schritt gehalten habe und dass wir heute weder eine allgemein anerkannte Genossenschaftstheorie noch, was dafür die Voraussetzung wäre, eine wissenschaftlich befriedigende Definition des Genossenschaftswesens besässen. Im grossen und ganzen ist der Bau einer systematischen Genossenschaftswissenschaft noch aufzuführen.

Nicht viel grösser als das Interesse der zünftigen Wissenschaft ist das des Staates am Genossenschaftswesen gewesen. Wohl hat er sich unter dem Druck der Notwendigkeit, den in immer grösserer Zahl entstehenden genossenschaftlichen Organisationen einen Platz in seiner Rechtsordnung anzuweisen, veranlasst gesehen, dafür eine besondere Rechtsform zu schaffen, und zu diesem Behufe sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in den meisten Ländern Genossenschaftsgesetze gegeben worden. Aber die ganze Art und Weise, wie dabei fast überall von den Regierungen und Parlamenten verfahren wurde, liess erkennen, dass sie sich dieser Aufgabe weder mit grossem Verständnis, noch liebevollem Interesse gewidmet haben.

Vollends aber liefert die Behandlung, die den Genossenschaften in den meisten Ländern hinsichtlich ihrer Besteuerung seitens des Fiskus zuteil geworden ist, den Beweis, dass die im Staat bisher massgebenden Kreise und Parteien der genossenschaftlichen Bewegung durchwegs ohne verständnisvolle Sympathie, ja vielfach ablehnend und feindlich gegenüberstehen. Daran haben bemerkenswerterweise auch die grossen politischen Revolutionen in den mittel- und osteuropäischen Ländern nicht viel zu ändern vermocht. Es ist bekannt, dass in Russland die Sovietregierung hervorragende Führer der Genossenschaften teils hinrichten, teils einkerkern liess, und selbst im Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1920 konnte man lesen: Auch in der Republik Deutschland müssen wir ungeachtet der theoretisch günstiger gewordenen Existenzbedingungen für das Ziel unserer Genossenschaften nach wie vor in zäher praktischer Tätigkeit arbeiten und kämpfen. Hass und Missgunst, Verständnislosig-

[1]) Die hauptsächlichsten sind: Industrial Cooperation, herausgegeben von der Cooperation Union in Manchester; Einführung in das Genossenschaftswesen von *H. Crüger*, dem Anwalt des deutschen Genossenschaftsverbandes, und Das Genossenschaftswesen in Deutschland von *W. Wygodzinski*, dem zu Anfang d. J. verstorbenen Bonner Professor.

[1]) *J. L. Sassen*, Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus (eine 1914 erschienene Dissertation).

keit und Gleichgültigkeit stellen sich auch heute noch dem genossenschaftlichen Streben in den Weg und nötigen, genau wie in den verflossenen Zeiten, zu unablässiger Abwehr und fleissiger Aufklärung. In den regierenden und gesetzgebenden Körperschaften hat das Verständnis für die gewaltige sittliche Kraft des Genossenschaftsgedankens und die hohe soziale Bedeutung der Genossenschaftsarbeit durchaus noch nicht so feste Wurzeln geschlagen, dass man beruhigt alles der weitern Entwicklung überlassen könnte.

Mit diesem unabgeklärten Verhältnis der Genossenschaften zum Staat hängt es zusammen, dass heute noch nirgends der Begriff der *Genossenschaftspolitik* eine nennenswerte Ausbildung erfahren hat. Selbst das Wort als Inbegriff des aktiven Verhaltens des Staates zu den Erscheinungen und Bestrebungen im Genossenschaftswesen dürfte vielen Politikern von Beruf nicht viel mehr bedeuten als der Name eines böhmischen Dorfes. Wir sind gewohnt, von äusserer und innerer, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels- und Sozialpolitik und noch vielen andern zu lesen und sprechen zu hören, aber dass dem Staate heute auch wichtige politische Aufgaben in bezug auf die Genossenschaften erwachsen sind, davon vernimmt man so gut wie nichts.

In neuester Zeit macht sich allerdings, sowohl in verschiedenen Nachbarländern wie auch bei uns, eine leichte Wendung zum Bessern bemerkbar. Allmählich fängt die öffentliche Meinung und der Staat an, sich bewusst zu werden, dass die Genossenschaftsbewegung eine Ausdehnung erlangt und eine Bedeutung gewonnen hat, die es unmöglich machen, sie zu übersehen, sich nicht um sie zu kümmern. Aus der Erkenntnis heraus, dass man wissen sollte, wie verbreitet sie ist, wie sie wirkt und was sie leistet, haben verschiedene Staaten ihre statistischen Ämter mit der Durchführung mehr oder weniger regelmässiger und ausgedehnter Erhebungen über das Genossenschaftswesen veranlasst, wie England, Frankreich, Deutschland, Schweden, Italien usw. Auch das neue internationale Arbeitsamt in Genf hat die Aufgabe übernommen, die Genossenschaftsbewegung regelmässig zu verfolgen, und sich eine besondere Abteilung zu diesem Zwecke angegliedert. In Frankreich und Deutschland fängt der Staat an, für die Pflege der Wissenschaft vom Genossenschaftswesen zu sorgen, und an den Hochschulen von Paris und Berlin erfolgte unlängst die Schaffung eigener Lehrstühle zu diesem Zweck, auf die der genossenschaftliche Nationalökonom *Charles Gide* und der langjährige Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und spätere Staatssekretär Dr. *August Müller* berufen worden sind. An mehreren andern Universitäten wurde wenigstens dafür Sorge getragen, dass die Studierenden über genossenschaftliche Gegenstände Vorlesungen zu hören Gelegenheit bekommen. In der Schweiz ist in dieser Beziehung die Hochschule in Zürich vorangegangen, und die Regierung dieses Kantons erteilte auf Grund eines vom Kantonsrat gefassten Beschlusses seit 7 Jahren dem Schreibenden einen Lehrauftrag. Dagegen geschieht von seiten des Bundes noch herzlich wenig, um unsere grosse, in über 12.000 Genossenschaften wirkende Genossenschaftsbewegung zu erforschen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zwar hat das eidgenössische statistische Bureau in verdankenswerter Weise vor wenigen Jahren damit begonnen, dem Genossenschaftswesen in seinem statistischen Jahrbuch ein Plätzchen einzuräumen. Was es aber an statistischen Tabellen hier veröffentlicht, ist sowohl recht unvollständig als auch teilweise problematisch. Erst unlängst ist durch die statistische Erhebung des schweizerischen Bauernsekretariates über die landwirtschaftlichen Vereinigungen pro 1920 erwiesen worden, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften um etwa 2000 grösser ist, als sie das statistische Jahrbuch auf Grund der vom Verband schweizerischer Konsumvereine vorgenommenen Zählung der Registrierungen im Handelsregister angibt. Die statistischen Tabellen über die Konsumvereine und ihren Verband aber sind nichts anderes als eine Reproduktion der Angaben, die letzterer auch sonst bekanntgibt.

Man wird einräumen müssen, dass die Früchte schweizerischer Genossenschaftspolitik recht dürftig anmuten, namentlich wenn man dabei in Betracht zieht, dass unser Land hinsichtlich der Verbreitung, Mannigfaltigkeit und Entwicklungsstufe seines Genossenschaftswesens so ziemlich an erster Stelle steht, ein Rang, den es schon vor mehr als 10 Jahren sich erarbeitet hatte. Für das Jahr 1911/12 habe ich seinerzeit in dem von mir bearbeiteten Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung berechnet, dass *eine* Genossenschaft entfällt auf

481	Einwohner	in	der Schweiz
514	»	»	Dänemark
777	»	»	Norwegen
1585	»	»	Finnland
1725	»	»	Österreich
2124	»	»	Deutschland.

Es gibt tatsächlich kein genossenschaftsreicheres Land als die Schweiz. Ganz besonders lässt die Landwirtschaft treibende Bevölkerung es sich angelegen sein, sich der Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zu bedienen. Ein engmaschiges Netz von Genossenschaften ist über die ländlichen Gemeinden verbreitet. Durchschnittlich dürften heute in einer jeden derselben 4 verschiedene Genossenschaften anzutreffen sein. Mancher Landwirt gehört 3, 4, 5 und mehr Genossenschaften als Mitglied an. Allein der Rindvieh-

zucht dienten im letzten Jahre 1859 Genossenschaften, der Rindviehversicherung deren 1281. Insgesamt hat das Bauernsekretariat für 1920 8883 landwirtschaftliche lokale Genossenschaften ermittelt.

Hinter diesem grossartig entwickelten ländlichen Genossenschaftswesen bleibt das des *Gewerbestandes* allerdings weit zurück. Es verfügt nur über Kredit-, Bezugs-, Werk- und Magazingenossenschaften, und auch diese sind nur in verhältnismässig geringer Zahl vorhanden, darunter allerdings ein Institut wie die Schweizerische Volksbank, das an Bedeutung einige Dutzend gewöhnlicher Vorschussvereine aufwiegt.

Kräftig entwickelt ist dagegen wieder das Genossenschaftswesen der arbeitenden Bevölkerung im engern Wortsinne, dem sich in den volkreichen Städten und Industriegemeinden auch zahlreiche Angehörige aus andern sozialen Schichten angeschlossen haben. Es hat vor allem in der Form des Konsumvereins eine grosse Verbreitung und Volkstümlichkeit erlangt, ist aber im letzten Jahrzehnt auch als Bau- und Wohngenossenschaft durchgedrungen, welch letztere Form in Zukunft der hauptsächlichste Träger des Kleinwohnungsbaues werden dürfte. Die Mitgliederzahl der etwa 900 Konsumvereine wird mit 420.000 nicht zu hoch angenommen sein, weisen doch die Erhebungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine allein bei 453 der ihm angeschlossenen Genossenschaften einen Mitgliederbestand von 362.000 Personen nach. Die dem Verbande nicht angeschlossenen Konsumvereine sind allerdings, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kleine Genossenschaften ohne erhebliche Bedeutung. Über die zirka 300 Bau- und Wohngenossenschaften, die in ihrer Mehrzahl erst im Laufe der letzten Jahre entstanden sind, liegen noch gar keine Angaben hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl und Leistungen vor.

Dieser Mangel an einer auch nur bescheidenen Ansprüchen genügenden Genossenschaftsstatistik lässt es ganz besonders bedauerlich erscheinen, dass in unserem Lande keine Stelle vorhanden ist, von der aus die sich unaufhaltsam entwickelnde genossenschaftliche Bewegung genau und objektiv beobachtet, in ihren Äusserungen und Tendenzen verfolgt und klargelegt wird. Ein Amt, das diese Aufgaben übernimmt, wird auf die Dauer nicht entbehrt werden können.

Wenn wir heute überhaupt etwas vom schweizerischen Genossenschaftswesen, seiner Geschichte, Gliederung und Organisation wissen, so verdanken wir das, abgesehen von den Arbeiten einiger Genossenschaftsverbände und des Bauernsekretariates, den Bemühungen weniger Privater, die die ihnen erreichbaren Materialien gesammelt und gesichtet und die Quintessenz davon bekanntgegeben haben.

Es liegt nun auf der Hand, dass mit den Hilfsmitteln und Methoden, die Privaten und selbst Verbänden zur Verfügung stehen, eine so umfassende Bewegung, wie die der Genossenschaften, in ihrer Gesamtheit nicht gründlich erforscht werden kann. Es entbehren auch noch manche Zweige des Genossenschaftswesens einer Verbandsorganisation, aber selbst wo sie besteht, lässt sich nicht immer sagen, dass sie willens und auch imstande sei, uns eine exakte Kenntnis der in ihr vereinigten Genossenschaften und ihrer Verhältnisse zu verschaffen. So wie die Dinge in der Schweiz liegen, wo auch ein allgemeiner Genossenschaftsverband noch fehlt und nicht so bald in die Erscheinung treten dürfte — dazu ist das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit unter den verschiedenen Zweigen der Bewegung und der hier bestehenden Verbände noch viel zu schwach entwickelt —, kann nur die amtliche Statistik die Erforschung des schweizerischen Genossenschaftswesens mit Aussicht auf Erfolg unternehmen und das Dunkel, in das noch verschiedene Gebiete desselben gehüllt sind, durchbrechen. Vielleicht nimmt sich einmal die schweizerische statistische Gesellschaft dieser Angelegenheit an und setzt sich für die Inangriffnahme dieser ebenso nützlichen wie zeitgemässen Aufgabe ein.

II.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist bereits angedeutet, dass sich die Frage nach der Bedeutung und dem sozialpolitischen Wert des Genossenschaftswesens für Staat und Gesellschaft nicht mit Ziffern und Tabellen beantworten lässt, welche uns die schweizerische Genossenschaftsstatistik zu liefern imstande ist. Ein in die Tiefe dringendes Verständnis für die Bewegung, die uns hier beschäftigt, lässt sich auch allein auf deskriptivem Wege nicht gewinnen. Wollen wir ihr innerstes Wesen erfassen, so müssen wir zur Analyse des Genossenschaftsbegriffes schreiten und uns klarmachen, welche Gedanken und Grundsätze sich im Genossenschaftswesen verkörpern. Da es nun aber eingestandenermassen bisher *weder die Sozialökonomie noch die Jurisprudenz* zu einem haltbaren und fruchtbaren Genossenschaftsbegriff gebracht hat, so wird die erste Aufgabe, die wir hier zu lösen haben, darin bestehen müssen, ihn selbst zu finden, resp. herauszuarbeiten.

Nicht selten kann man, sogar noch von genossenschaftlicher Seite, die Ansicht hören, dass die Genossenschaften auf dem «*Prinzip der Selbsthilfe*» beruhen. Mit diesem Schlagwort, das dem Gedankenkreis der liberalen Vulgärökonomie entstammt, ist indessen nichts Besonderes, Entscheidendes zur Charakteristik der Genossenschaft gesagt, sondern nur eine Auffassung gekennzeichnet, aus der heraus vor einem halben Jahrhundert von

einer ökonomisch-politischen Partei das Genossenschaftswesen empfohlen worden ist: das Manchestertum der preussischen Fortschrittspartei, der Schulze-Delitzsch als einer ihrer einflussreichsten Führer angehörte. Das von Schulze und seiner Partei vertretene Prinzip der Selbsthilfe besagt, dass jeder Mensch im wirtschaftlichen Leben ebensosehr berechtigt wie verpflichtet sei, für sich selbst zu sorgen und seine Interessen wahrzunehmen. Er soll sich nicht auf die Hilfe Dritter, weder auf die von Privaten geübte Wohltätigkeit, noch auch auf die Unterstützung von Staat und Gemeinden verlassen, sondern seine eigenen physischen, geistigen und moralischen Kräfte benutzen, um seine Existenz in der Volkswirtschaft zu behaupten. Damit war die bestehende privatwirtschaftliche Ordnung der letztern nicht nur anerkannt, sondern auch ihre Erhaltung als Voraussetzung jedes weitern ökonomischen Fortschrittes gefordert. Innerhalb dieser Ordnung sollten sich nun die wirtschaftlich Schwachen vereinigen, um durch Bildung einer Genossenschaft eine Unternehmung entstehen zu lassen, die mit den Unternehmungen der wirtschaftlich Starken erfolgreich in Konkurrenz zu treten vermöge. An irgendeine grundsätzliche Veränderung in der Struktur der kapitalistischen Wirtschaftordnung dachten die liberalen Vertreter «der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften» nicht im entferntesten.

Schon von einem Zeitgenossen Schulze-Delitzschs, dem Berliner Professor der Staatswissenschaften Dr. *J. C. Glaser*, wurde in durchschlagender Weise der Beweis geleistet, «dass in den Genossenschaften ein Gedanke liege, der aus der Idee der blossen Selbsthilfe gar nicht hervorgehen kann: der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung, der Gemeinsamkeit und Solidarität, und damit der Unterordnung des einzelnen unter die Interessen der Gesamtheit. Hier ist ein anderes Prinzip der Lebensordnung vorhanden als im System der freien Konkurrenz. Diese wird ausgeschlossen, indem die Mitglieder sich verbinden, einander nicht Konkurrenz zu machen. Es wird die Konkurrenz ausgeschlossen bei der Anschaffung der Lebensmittel, bei dem Rohstoffeinkauf und ebenso bei dem Verkauf der Produkte. Dasselbe ist der Fall bei den Kredit- und Produktivgenossenschaften. Bei allen diesen Genossenschaften handeln ihre Mitglieder gemeinsam, zur Wahrnehmung ihrer solidarischen Interessen. Das ist etwas anderes als die Selbstverantwortlichkeit, die der einzelne auf sich nimmt.» (Die Erhebung des Arbeiterstandes zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, Berlin 1865, S. 37 u. 38.)

Wenn trotzdem noch immer die Genossenschaften als Selbsthilfeorganisationen, selbst von ihren Vertretern, bezeichnet werden, so trägt an diesem Unfug, abgesehen von der mangelnden Schärfe des Denkens derselben, vielfach der Umstand die Schuld, dass man damit auf den selbständigen und rein privatrechtlichen Charakter dieser wirtschaftlichen Gebilde hinweisen möchte.

Die «Selbsthilfe» der Genossenschaften wird im Gegensatz zu der Staatshilfe betont, der andere Institutionen mit sozialen Tendenzen ihre Entstehung verdanken. Gegenüber den kapitalistischen Assoziationsformen liegt darin aber kein trennendes Kriterium. Unser gesamtes wirtschaftliches Gesellschaftswesen beruht durchwegs auf dem sich frei betätigenden Interesse der daran Beteiligten; nur in seltenen Fällen ist es eine Schöpfung des Staates. Die Betonung des Grundsatzes der «Selbsthilfe» als eines charakteristischen Merkmals der Genossenschaften ist bei uns um so weniger am Platz, als die letztern in der Schweiz wohl niemals im Falle waren, Staatshilfe, die ihnen hätte gewährt werden sollen, abzuweisen. Es hat sich jedenfalls bei der übergrossen Zahl von Genossenschaftsgründungen, die in unserem Lande erfolgt sind, von selbst verstanden, dass man dabei vom Staate keine finanzielle Unterstützung in irgendeiner Form zu gewärtigen oder zu beanspruchen habe.

Will man zu einem in die Tiefe des Wesens der Genossenschaften eindringenden Verständnis gelangen, so muss man sich nach einem andern, ihre Natur erschliessenden Grundgedanken umsehen, als dem Prinzip der «Selbsthilfe».

Bei einer jeden gesellschaftlichen Vereinigung oder Organisation haben wir zweierlei zu unterscheiden: die äussere Form, in der sie uns entgegentritt, und das innere Wesen, das sich hinter jener verbirgt. Das gilt auch für die Genossenschaften.

Unter der *Form* der Genossenschaft verstehen wir die rechtliche und statutarische Gestalt, welche die Genossenschaft sich gibt, die Ordnung ihrer Beziehungen zur Aussenwelt und zu ihren Mitgliedern, die Summe der Einrichtungen, mit denen sie in die äussere Erscheinung tritt, den sozialen Apparat, den sie sich schafft, um mit und durch denselben sich handelnd zu betätigen.

Verschieden hiervon ist das *Wesen* der Genossenschaft. Wir verstehen darunter das Prinzip, das sich in der Genossenschaft verkörpert, die Idee, die sich darin realisiert, den Geist, von dem sie beseelt ist, das Interesse, das die Mitglieder zu ihrer Bildung zusammengeführt hat und durch das ihrem Handel die Richtschnur gewiesen wird.

Form und Wesen einer Organisation verhalten sich zueinander wie Körper und Geist eines Organismus. Sie bedingen sich gegenseitig, bilden erst zusammen ein lebendiges, der Entwicklung fähiges und sich handelnd betätigendes Ganzes. Dabei ist jedoch das Wesen, der Geist, als der eigentlich schöpferische, die äussern Formen gestaltender Faktor anzusehen. Auch hier ist es «der Geist, der sich den Körper baut». In seinem Bestreben, sich im gesellschaftlichen Leben zur Geltung

zu bringen, schafft er sich die Organe, deren er bedarf, um in Wirksamkeit zu treten.

Da der Geist, der in einer Genossenschaft lebt, identisch ist mit dem Interesse, das ihre Mitglieder veranlasst hat, sie zu bilden, so folgt daraus, dass sie um so tätiger ist und ihre Form um so höher ausbilden wird, je kräftiger das Interesse ihre Mitglieder erfasst hat, je klarer sie sich desselben bewusst geworden sind und je energischer sie es verfolgen. Von der Tiefe der Einsicht und der Stärke des Willens, mit der die Mitglieder einer Genossenschaft ihre gemeinsamen Interessen erfasst haben und es durchzusetzen entschlossen sind, hängt die Gestalt ab, die die Genossenschaft in der Gesellschaft gewinnt. Nimmt bei ihnen das Bewusstsein dieser Interessen, durch die sie sich verbunden haben, zu, so wird sich auch die Form ihrer Genossenschaft immer reiner entwickeln und sie selbst mit zunehmendem Erfolg wirken; trübt sich dagegen bei den Genossenschaftsmitgliedern das Bewusstsein ihrer gemeinsamen Interessen, werden sie lau und nachlässig in ihrer Verfolgung, verlieren sie an Bedeutung oder werden sie gar durch anders geartete ersetzt, so ist der Zerfall und die Entartung der Genossenschaft die unausweichliche Folge. Die Form büsst ihren Inhalt ein und wird zur leeren trügerischen Schale, die über kurz oder lang zertrümmert wird, oder sie wandelt sich in eine andere um, die den neuen, an Stelle der frühern getretenen Interessen entspricht.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass jene Nationalökonomen, die, wie zum Beispiel Prof. Dr. *Kleinwächter* (Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, 1911, S. 133—138), in der Genossenschaft nur «eine leere Schale, in die man jeden beliebigen Inhalt hineingiessen kann», erblicken wollen, in einem schweren Irrtum befangen sind. Nach dem gleichen Autor soll ferner das Wesen der modernen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darin bestehen, dass sie eine *neue Form der Erwerbsgesellschaften* sind, die man für die Bedürfnisse der kleinen Leute eingerichtet habe, die aber auch für die Grossen passe. Gewiss kann die juristische Form der Genossenschaft auch für grössere Erwerbsunternehmungen benutzt werden, aber was ist damit bewiesen? Doch nur die grosse Dehnbarkeit der Bestimmungen vieler neuerer Genossenschaftsgesetze. Kleinwächter verwechselt infolge seiner nicht sehr eindringenden Beschäftigung mit Dingen, über die er schreibt, die vom Genossenschaftsgeist geschaffene Form der Genossenschaft mit der genossenschaftlichen Rechtsform, welche ein Produkt moderner Gesetzgebung ist. Diese Formen sind jedoch keineswegs miteinander identisch. Das beweist schon die Tatsache, dass es Länder mit reich entwickeltem Genossenschaftswesen gibt, wie z. B. Dänemark, die aber trotzdem kein Genossenschaftsgesetz, also auch keine besondere juristische Form für die Genossenschaft besitzen. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass es in allen Ländern längst wirkliche Genossenschaften gegeben hat, bevor die Gesetzgebung für sie ein ihnen passendes Rechtskleid angefertigt hatte. *Also nicht die Genossenschaftsgesetzgebung hat die Genossenschaften hervorgerufen, sondern umgekehrt die Genossenschaften die ihre Verhältnisse regelnden Gesetze.* Der Staat mit seiner Genossenschaftsgesetzgebung hinkte hinter der Entwicklung des Genossenschaftswesens bisher drein.

Die Form der Genossenschaft kann auch eine rechtliche Gestalt annehmen, und tut das auch meist regelmässig, wo sie oftmals und in grösserer Zahl auftritt, aber *begrifflich* fällt sie damit nicht zusammen.

Was für die Form der Genossenschaft von Belang ist, das ist die Tatsache, dass sie eine *Wirtschaftsform*, d. h. eine Organisation ist, in und mit der gewirtschaftet, wirtschaftliche Zwecke angestrebt werden.

Das Tätigkeitsgebiet aller echten Genossenschaften liegt, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend in der Sphäre des ökonomischen Lebens; sie sollen — in der Regel materielle — Bedürfnisse ihrer Mitglieder rationell befriedigen.

Diese Eigenschaft ist zwar nicht den Genossenschaften allein eigentümlich; sie haben sie mit allen Organisationen wirtschaftlichen Charakters gemeinsam. Sie unterscheidet die Genossenschaften nur von *den* Organisationen, deren Tätigkeitsgebiet in einer andern Sphäre als der der Ökonomie liegt, z. B. in der des Rechts, der Erziehung, der Religion, der Geselligkeit usw. Zum Begriff der Genossenschaften gehört jedenfalls, dass sie wirtschaften, d. h. Güter bereitstellen, beschaffen, erzeugen, bearbeiten usw. Ohne Wirtschaftsbetrieb ist keine Genossenschaft denkbar.

Die Frage nach der Form der von Genossenschaften eingerichteten Wirtschaften ist ohne Schwierigkeiten zu erledigen. Nach den vortrefflichen methodologischen Erörterungen von *G. Gross* in seinem Buche über Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien ist die Wirtschaftsform stets durch die Wirtschaftssubjekte, d. h. durch die Einzahl oder Mehrheit von physischen Personen bedingt, deren Interesse das Endziel der Wirtschaft angibt, deren Wille für die Leitung der Wirtschaft ausschlaggebend ist. Wir unterscheiden deshalb hinsichtlich der Form *Einzelwirtschaften* und *Gesamt- oder Kollektivwirtschaften* (nicht zu verwechseln mit Gemeinwirtschaften).

Da nun in der Wirtschaft der Genossenschaften nur eine Mehrzahl von Personen als Wirtschaftssubjekt in Frage kommt, so haben wir es bei ihnen stets mit Kollektivwirtschaften zu tun.

Worin besteht nun aber der Geist der Genossenschaft, ihr Wesen, das diese Kollektivwirtschaften beseelt und aufbaut?

Um diese entscheidende Frage richtig beantworten zu können, ist es notwendig, etwas weiter auszuholen.

Keine wie immer geartete Wirtschaft ist denkbar ohne das Vorhandensein von zwei Faktoren, *materiellen Mitteln und Arbeit.* Die materiellen Mittel sind je nach der Art der betreffenden Wirtschaft verschieden; sie können aus Grund und Boden, Rohstoffen, Geräten und Werkzeugen, Maschinen und Geld bestehen, aus Produktions- und Zirkulationsmitteln der mannigfachsten Art und in der mannigfachsten Zusammensetzung, aber ohne dass an ihnen ein gewisser Vorrat vorhanden sei, und das Subjekt der Wirtschaft darüber verfügen kann, ist eine Wirtschaft undenkbar. Ebenso kann keine Wirtschaft ohne den Faktor Arbeit auskommen. Sie ist eine ewige Naturnotwendigkeit, als welche sie K. Marx einmal im «Kapital» bezeichnet, um den Zweck aller Wirtschaft zu erreichen, nämlich den Stoffwechsel von Natur und Mensch zu bewerkstelligen.

In diesem natürlichen Dualismus der Wirtschaftsfaktoren liegt es begründet, dass sich innerhalb der Wirtschaft auch Interessenunterschiede bei den wirtschaftenden Menschen ausbilden können und tatsächlich auch auf ihren höhern Entwicklungsstufen stets ausgebildet haben. Diese Interessenunterschiede greifen Platz, sobald an einer Wirtschaft mehrere Personen beteiligt sind, von denen die einen ganz oder vorwiegend über die Produktions- resp. Zirkulationsmittel verfügen und als ihre Besitzer aus denselben Nutzen zu ziehen trachten, während die andern der Wirtschaft nichts anderes als ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen können. Bei den ersten bilden sich in bezug auf die Wirtschaft *Besitzinteressen,* bei den zweiten dagegen *Arbeitsinteressen* aus.

In der Regel sind es die Interessen der *Besitzer* der Arbeitsmittel, die innerhalb der Wirtschaft sich durchsetzen und dieselbe in ihren Einrichtungen gestalten. Sie sind stärker als die Interessen der bloss Arbeitenden, weil sie über die Voraussetzungen, unter denen die Arbeit sich produktiv überhaupt erst betätigen kann, verfügen und weil auch der wirtschaftliche Sinn und, daraus entspringend, die Kunst der Wirtschaftsführung sich zuerst bei den Besitzenden entwickelt, deren Streben sowohl auf Erhaltung, als auch Vergrösserung ihres Besitzes gerichtet ist. Infolgedessen waren es auch bisher durchwegs *die besitzenden Klassen, welche der Wirtschaftsordnung den Stempel ihres Wollens, ihrer Interessen aufgedrückt haben.* Sie haben das wirtschaftliche Leben in erster Linie unter dem Gesichtspunkt organisiert, dass dabei die Besitzinteressen auf ihre Rechnung kommen und erst in zweiter Linie darauf Rücksicht genommen, dass die arbeitenden Klassen, deren Glieder den gleichfalls unentbehrlichen Faktor Arbeit liefern, ihren billigen Anteil am Resultat der Wirtschaft erhalten. Die lange Zeit hindurch offene, später sich mehr oder weniger verhüllende Herrschaft des Besitzes über der Arbeit in der Wirtschaft hat die Interessen der letztern stets mehr oder weniger in den Hintergrund geschoben und bewirkt, dass uns die arbeitenden Klassen in den meisten Perioden der Wirtschaftsgeschichte als *arme,* untere Volksschichten entgegentreten. Infolgedessen sehen wir denn auch soziale Gegensätze in der wirtschaftenden Gesellschaft sich ausbilden, die sich zeitweise zu sozialen Kämpfen, ja Revolutionen zuspitzen. Die stetig vor sich gehende *Auseinandersetzung zwischen den Besitzinteressen und den Interessen der Arbeit* bildet den Inhalt der sozialen Geschichte der Menschheit und ist bekanntlich auch eine der charakteristischen Erscheinungen, wenn nicht das Hauptthema im geschichtlichen Leben der modernen Kulturvölker. Das soziale Problem der Gegenwart ist in Wirklichkeit kein anderes als das: in welchem Grade soll und kann an die Stelle des bisher dominierenden Besitzinteresses in der Volkswirtschaft das Arbeitsinteresse der grossen arbeitenden Volksmassen treten und wie müssen die wirtschaftlichen Einrichtungen umgestaltet werden, damit durch sie das Arbeitsinteresse seine Befriedigung findet?

Diese Frage lässt sich allein beantworten, wenn wir uns die *Natur und den Inhalt des Arbeitsinteresses* vergegenwärtigen. Es besteht in einem möglichst hohen Ertrag der Wirtschaft und in einer solchen Beteiligung der Arbeit an diesem Ertrage, dass dadurch ihre Reproduktion auf immer höherer technischer und menschlicher Stufenleiter gewährleistet wird. Das der Arbeit aus der Wirtschaft zufliessende Äquivalent soll nicht bloss ausreichen, sie in unverminderter Leistungsfähigkeit zu reproduzieren, sondern auch dazu dienen, sich vollkommener zu entwickeln, sich feiner auszubilden, ihren Wirkungsgrad durch fortschreitende Vergeistigung zu erhöhen. Da ferner jede Arbeitsleistung an die Tätigkeit menschlicher Persönlichkeiten gebunden ist, die Ausbildung solcher in möglichst grosser Zahl und in möglichst vollkommener geistig-sittlicher Prägung das Ziel aller Kulturentwicklung und der Zweck des menschlichen Gesellschaftslebens ist, so darf die Arbeit verlangen, dass ihr Interesse, als dem Besitzinteresse übergeordnet, in der Wirtschaft anerkannt werde. So notwendig es auch in jeder Wirtschaft sein mag, dass der Vermehrung und Vervollkommnung der Produktions- und Zirkulationsmittel alle Aufmerksamkeit geschenkt werde, — eine soziale Funktion, die durch das Vorhandensein und die Beteiligung der Besitzinteressen bisher hauptsächlich gewährleistet wurde und deren Verrichtung auch der Arbeit indirekt zugute gekommen ist — so sind doch *prinzipiell die toten Arbeitsmittel und die an ihnen haftenden Rechte der lebendig-menschlichen Arbeit unterzuordnen;* man darf sie namentlich nicht als Mittel

für die mit jenen verbundenen Besitzinteressen ansehen und verwenden. Der Anspruch des Arbeitsinteresses, als das oberste regulierende Prinzip des wirtschaftlichen Lebens betrachtet und respektiert zu werden, ist gerechtfertigt vom Standpunkt der Moral und Kultur.

Aus dem im vorstehenden kurz skizzierten Verhältnis von Besitz- und Arbeitsinteressen ergibt sich sowohl die Natur wie auch die Bedeutung der Genossenschaften.

Im Verlaufe der Wirtschaftsgeschichte sind nämlich überall dort Genossenschaften entstanden und zur Entwicklung gelangt, wo die Arbeit den Versuch unternommen hat, die Vertretung ihres Interesses in die eigenen Hände zu nehmen und sich von der Beherrschung durch die Interessen des Besitzes zu befreien. Dort, wo die arbeitenden Klassen zu der Einsicht gelangt sind, dass die Verteilung des Einkommens der Volkswirtschaft unter die beiden an seiner Erzeugung beteiligten Faktoren des Besitzes und der Arbeit den Interessen der letztern nicht entspreche, bilden sich Genossenschaften mit dem Zweck, den Anteil der Arbeit an dem Ertrag der Wirtschaft zu vergrössern. Die Personen, die sich zur Bildung von Genossenschaften zusammenschliessen, sind stets Leute, die sich aus wirtschaftlichen, vom Besitz geschaffenen Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen befreien, die über ihnen waltende Macht der Besitzinteressen einschränken und brechen wollen, um in vermehrtem Masse die Früchte ihrer Arbeit selbst geniessen zu können. Man kann deshalb auch mit Fug und Recht die Behauptung aufstellen, dass das Bestreben des Faktors Arbeit, sich der Bevormundung und Ausnutzung durch den Faktor Besitz zu entziehen, sich eine eigene Organisation der Wirtschaft im Interesse aller Menschen, die Arbeit leisten, zu schaffen es ist, was das *innerste und tiefste Wesen, den Geist der Genossenschaft ausmacht.*

Dementsprechend steht die Genossenschaft als wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung auch stets in einem mehr oder weniger scharfen Gegensatz zu den Wirtschaftsformen, die sich die Besitzenden in ihrem Interesse geschaffen haben, zu den herrschaftlichen Verbänden der Grundbesitzer und zu den Unternehmungen der Kapitalisten. Ferner hängt mit der Tatsache, dass die Genossenschaft von Arbeitsinteressen geschaffen und erfüllt ist, ihr freiheitlich-demokratischer Charakter zusammen, der sich in ihrer Verfassung ausprägt, die Anerkennung der Grundsätze der Gleichheit der Rechte der Mitglieder, der freien Abstimmung in den Mitgliederversammlungen und der freien Wahl der die Genossenschaft nach aussen und innen vertretenden Organe. Weil die Arbeit nicht herrschen kann und will, sondern sich nur selbst in ihren Interessen verwalten möchte, so verzichtet sie auch in der genossenschaftlichen Organisation auf die Schaffung von auf Besitz und Macht gegründeten Autoritäten und erblickt in jedem Mitglied einen Mitarbeiter am gemeinsamen Zweck, einen Genossen, einen Bruder. Die ganze eigenartige sittlich-geistige Atmosphäre, die uns aus der Genossenschaft entgegenweht, bildet sich auf der Grundlage des allen Menschen gemeinsamen und für alle Menschen ziemlich gleichartigen Arbeitsinteresses.

Wir dringen bis in den innersten Kern der Genossenschaft vor und erschöpfen ihr tiefstes Wesen, wenn wir sie als *eine Form der Kollektivwirtschaft, deren Prinzip das Arbeitsinteresse ist, definieren.*

III.

Mit der in dem vorstehenden Satze ausgesprochenen Erkenntnis dessen, was eine Genossenschaft ist, haben wir den ersten entscheidenden Schritt getan, um die Frage beantworten zu können, wie sich unser moderner, demokratischer schweizerischer Rechtsstaat zum Genossenschaftswesen gemäss den ihm zugrunde liegenden Ideen und Tendenzen zu verhalten und aus welchen Gesichtspunkten er das Genossenschaftswesen in der von ihm festzusetzenden Rechtsordnung gesetzlich zu regeln habe.

Diese Frage stellen heisst nichts anderes, als die Frage nach dem Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Arbeitsinteresse aufwerfen. Soll der demokratische Rechtsstaat das Arbeitsinteresse bejahen, beschützen, fördern, es in seinem Bestreben, eine von ihm als Prinzip beherrschte Wirtschaftsordnung aufzubauen, unterstützen, oder entspricht es seiner Natur, sich dem Arbeitsinteresse gleichgültig oder gar feindlich gegenüberzustellen, es zu vernachlässigen und zu unterdrücken?

Wohl niemand dürfte weder den Mut haben zu behaupten, noch den Beweis dafür zu leisten imstande sein, dass der demokratische Rechtsstaat seinem Ursprung, seiner Idee und Natur nach den Beruf habe, den Arbeitsinteressen gegenüber einseitig für die Interessen des Besitzes Partei zu ergreifen, nur für letztere einzutreten, dagegen sich um erstere nicht zu kümmern. Dabei kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der moderne schweizerische Bundesstaat, wie auch die ihn bildenden Kantone in der Hauptsache das Produkt der politischen Ideen und Bestrebungen des schweizerischen Bürgertums gewesen sind, also einer Gesellschaftsklasse, deren wirtschaftliche Existenz, grösstenteils zum mindesten, in Besitzinteressen verwurzelt ist. Dennoch wäre es verkehrt, zu behaupten, dass deshalb der heute bestehende schweizerische Rechtsstaat ein den Arbeitsinteressen von Haus aus ablehnend gegenüberstehender Klassenstaat der Besitzenden sein müsse.

In erster Linie ist es ein Irrtum, zu glauben, dass das schweizerische Bürgertum eine bloss besitzende und

nur von Renten, die der Besitz abwirft, existierende Klasse gewesen, resp. geworden sei. Tatsache ist vielmehr, dass das schweizerische Bürgertum in der Mehrzahl seiner Glieder und Schichten auch heute noch ein wirtschaftliche Arbeit leistendes Gesellschaftselement ist, seinem Ursprung nach sogar ebenfalls als eine Klasse erscheint, deren Dasein sich vorwiegend auf die Arbeit gründet. Es waren bürgerliche Denker, die die Lehre aufgestellt und begründet haben, dass die Arbeit die Quelle alles Reichtums sei und die forderten, dass das Eigentum, solle es als berechtigte soziale Institution anerkannt werden, der Arbeit entstammen müsse. Seinen sozialen Aufstieg zu einer besitzenden Gesellschaftsklasse hat sich das Bürgertum im Laufe der letzten Jahrhunderte durch die von ihm geleistete wirtschaftliche Arbeit erkämpft. In dem Zeitraum, in dem es entstanden ist, bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts, wo sich vom Bürgertum erst ganz unmerklich, dann immer deutlicher eine besondere besitzlose Klasse von reinen Lohnarbeitern ablöste, die in stetig zunehmendem Masse die in der Volkswirtschaft notwendige Handarbeit leistete, waren auch die Angehörigen der bürgerlichen Schichten durchwegs körperlich arbeitende Handwerker und Kaufleute. Kurz, das moderne, auch heute noch eine grosse Summe von dispositiver, organisatorischer und wirtschaftlicher Verwaltungsarbeit leistende Bürgertum hat für sich selbst nicht bloss Besitzinteressen, sondern auch Arbeitsinteressen zu vertreten. Seine ökonomische Bedeutung in der Volkswirtschaft gründet sich nicht nur auf seinen Kapitalbesitz, sondern auch auf seine Leitung der produktiven und distributiven Prozesse im Wirtschaftsleben. Es bezieht *nicht nur Kapitalrenten* in der Form von Unternehmergewinnen, Dividenden und Zinsen, sondern sehr oft und in nicht unerheblicher Quantität *auch Arbeitseinkommen*, Gehälter und Salaire.

Dieser Umstand brachte es mit sich, dass das Recht der modernen bürgerlichen Gesellschaft nicht ein reines Besitzrecht, wie das römische, geworden ist, sondern dass in demselben auch die Arbeit eine gewisse, wenn auch nicht ausreichende Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, Ansprüche und Interessen gefunden hat.

In zweiter Linie ist darauf hinzuweisen, dass die demokratische Struktur, die der moderne schweizerische Rechtsstaat erhielt und die an ihm immer schärfer ausgeprägt wurde, es verhindert hat, dass er zu einem nur bürgerlichen Besitzinteressen dienenden Klassenstaat sich entwickelte. Die Tatsache, dass der reichste Bürger keine andere Stellung in der staatlichen Rechtsordnung innehat als der ärmste Proletarier, dass der Stimmzettel des letztern so viel gilt wie der des erstern, hat bewirkt, dass die im Staat sich betätigenden Parteien die Interessen der Arbeit niemals völlig aus dem Auge verlieren konnten. In einer Demokratie, die auch dem Arbeiter ermöglicht, Parteien zu bilden und für politische Programme zu kämpfen, ist es unmöglich, dass die staatlichen Organe auf die Dauer eine die Arbeitsinteressen schwer verletzende Politik treiben können, wenn die arbeitenden Klassen sich dieser Interessen einmal bewusst geworden sind. Denn da sie die grosse Mehrheit der politisch Stimmberechtigten bilden, so kann sich keine Volksvertretung und keine Regierung behaupten, die darauf ausgehen würde, einseitig die Besitzinteressen wahrzunehmen und nur diese im Recht zu pflegen.

In dritter Linie ist noch in Betracht zu ziehen, dass die meisten politischen Gemeinwesen der Schweiz seit langem einen zum Teil sogar sehr kräftigen Einschlag eines *freien Bauernstandes* besessen haben, der zwar auch ein besitzender Stand ist, aber doch wirtschaftlich als eine hauptsächlich von seiner Arbeit lebende Klasse gewürdigt werden muss. Das Vorhandensein dieser Klasse hat nicht allein das Aufkommen einer reinen Bourgeoisherrschaft, wie sie die französische Geschichte des 19. Jahrhunderts kennt, unmöglich gemacht, sondern infolge der in ihr herrschenden gemein-freien Traditionen und demokratischen Ideale bewirkt, dass das schweizerische Privatrecht auch die Arbeitsinteressen berücksichtigte.

Überdies sorgte die Entwicklung einer immer zahlreicher werdenden freien Lohnarbeiterklasse, sowie das Aufkommen einer Schicht unterer Gemeinde- und Staatsangestellter dafür, dass von dem demokratischen schweizerischen Staate die Bedeutung des Faktors Arbeit für die Volkswirtschaft und das politische Gemeinwesen nicht übersehen werden konnte. Bereits in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts waren schon manche der leitenden Staatsmänner mit einem Tropfen sozialen Öls gesalbt. Das zeigt sich u. a. an dem relativ frühen Einsetzen der Arbeiterschutzbestrebungen und dem Erlass entsprechender Gesetze zu einer Zeit, wo von solchen in den Nachbarländern noch keine Rede war (vgl. darüber J. Landmanns Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, 1904).

Mit alledem ist nun freilich noch keineswegs gesagt, dass das Schweizervolk und sein bürgerlich-demokratischer Rechtsstaat auf ein sehr weitgehendes Verständnis für die sich in den Genossenschaften manifestierenden Arbeitsinteressen eingestellt gewesen wäre, und letzterer seine Bereitwilligkeit, ihnen in der Rechtsordnung den ihnen gebührenden Platz einzuräumen, dokumentiert hätte. Als man nach der Bundesverfassungsrevision von 1874 daran ging, das dem täglichen Handel und Verkehr dienende Recht zu vereinheitlichen und in Gestalt des schweizerischen Obligationenrechts zu kodifizieren, nahm man anfänglich nicht einmal in Aussicht, den schon in erheblicher Zahl vorhandenen

Genossenschaften eine ihren Bedürfnissen angepasste Rechtsform zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf von Prof. Munzinger wies in dem Abschnitt über das Recht der Handelsgesellschaften keinen den Genossenschaften gewidmeten Titel auf. Ein solcher (XXVII) wurde erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen dem Entwurf einzufügen beschlossen, namentlich wohl im Hinblick auf die Tatsache, dass in verschiedenen andern Ländern eine Genossenschaftsgesetzgebung seit zehn und mehr Jahren vorhanden war.

Ebensowenig wie über diese Tatsache darf man sich über die andere wundern, dass die Bestimmungen des in aller Eile von Professor Bluntschli in Heidelberg ausgearbeiteten Titels XXVII des Obligationenrechts in keiner Hinsicht das Bewusstsein und Bestreben erkennen lassen, in den Genossenschaften eine besondere Wirtschaftsform zu normieren, die andersgearteten Interessen dienen soll, als sie sich in den Aktien- und verwandten Gesellschaften verkörpern. Alles deutet vielmehr darauf hin, dass man damals in den Genossenschaften nichts anderes erblickte als eine den einfachern Bedürfnissen kleiner Leute angepasste Form der Aktiengesellschaften. Wenn aber damals noch den Staatsmännern und hervorragendsten Rechtsgelehrten verborgen blieb, dass es sich bei den Genossenschaften um eine nicht Kapital-, sondern Arbeitsinteressen dienende Wirtschaftsform handle, wie sollte dann das in den Banden kapitalistischer Denkweise befangene und juristisch ungeschulte Volk sich bewusst werden, dass bei der Genossenschaftsgesetzgebung *die rechtswissenschaftliche Herausringung eines unsere Zeitperiode im Innersten bewegenden sozialpolitischen Gedankens, eines neuen sozialen Wirtschaftsprinzips zu erfolgen habe*? Eine solche tiefere Einsicht, die, wie sich beweisen liesse, selbst heute noch bei Männern nicht vorhanden ist, welche aus der Vertretung der rechtlichen Interessen der Genossenschaften einen Beruf gemacht haben, konnte vor 40 Jahren keine Verbreitung und Anerkennung finden. Daraus erklärt sich denn auch, dass, als Titel XXVII mit seinen wenigen und ausserordentlich dehnbaren Bestimmungen über die Genossenschaften in unser Obligationenrecht aufgenommen wurde, das Bewusstsein fehlte, dass hier ein grosses rechts- und sozialpolitisches Problem zu lösen sei.

Heute ist nun aber doch die Situation in verschiedener Hinsicht eine andere geworden. Nicht nur hat das Genossenschaftswesen selbst in den letzten 4 Jahrzehnten ungeheure Fortschritte gemacht, nicht nur ist die Bewegung, die die Interessen der arbeitenden Klasse im engern Wortsinne vertritt, zu einem reissenden Strom angeschwollen, es hat auch in den Köpfen der Staatsmänner und Volkswirte die Erkenntnis Platz gegriffen, dass das Besitzinteresse als herrschendes und einzigregulierendes Prinzip des wirtschaftlich-sozialen Lebens seine Berechtigung eingebüsst hat und dass ohne Anerkennung des Arbeitsinteresses als des konstruktiven sozialen Leitgedankens unserer Zeit eine gesunde Fortentwicklung unserer Gesellschaftsordnung unmöglich ist. Das Wort, das *Gambetta* seinen Landsleuten nach dem Kriege von 1870/71 nicht müde wurde in seinen Reden zuzurufen: C'est la grande formule moderne: «*Du travail, toujours du travail, et encore du travail*», es ist heute nach dem Weltkrieg in noch viel höherem Masse zu einer Wahrheit geworden, die kein Gemeinwesen ignorieren kann, wenn es nicht dem Untergang schnell entgegensteuern will. Auf die Arbeit und ihre richtige, rationelle Organisation kommt heute schlechthin alles an. Mehr als je ist heute richtig, was der erste grosse Theoretiker des Genossenschaftswesens, der englische Arzt Dr. William King, von der Arbeit vor bald 100 Jahren sagte: Sie ist die Grundlage und der Eckstein des Gebäudes, der Schlussstein des Bogens, die Wurzel des Baumes, die unversiegbare Quelle des mächtigen Stromes, das Herz des Körpers, die Essenz des Lebens. Die Arbeit ist die Grundlage, auf der alle Macht und Unabhängigkeit der Welt gegründet ist. Die Macht irgendeiner Person oder Klasse von Leuten ist weiter nichts als die Macht, die Arbeit oder die arbeitenden Klassen zu leiten. Wer die Arbeit hat, der hat *alles* (vgl. des Verfassers Studie über Dr. W. King und seine Stellung in der Geschichte des Genossenschaftswesens im Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung, II. Jahrg., 1913).

Nicht weniger wichtig und belangreich als diese Wahrheit ist für den modernen demokratischen Rechtsstaat die andere, dass *die Arbeit um so produktiver wird, zu je freierer Betätigung sie erzogen ist, je besser sie gelernt hat, sich selbst zu verwalten und für ihre Zwecke zu organisieren*. Der Zwang, die Abhängigkeit lähmt die Arbeitskraft und beeinträchtigt den Arbeitsertrag. Wie die Lohnarbeit wegen ihrer höhern Produktivität über die Sklaverei und Leibeigenschaft den Sieg davongetragen hat, so wird und muss aus dem gleichen Grunde auch in Zukunft die Lohnarbeit durch die freie genossenschaftliche Arbeit überwunden werden. In bezug auf die Verfassung der wirtschaftlichen Arbeit herrscht ein Gesetz, das bewirkt, dass sie allmählich, aber doch stetig aus der Gebundenheit zu immer grösserer Freiheit fortschreitet und dass sich mit ihrer zunehmenden Freiheit ihre Produktionskraft steigert.

In diesem weltgeschichtlichen Emanzipationsprozess der Arbeit von der brutalen Gewalt des Stärkern und der feineren Macht, die der Besitz über sie ausübt, steht unser Zeitalter vor einer neuen Entwicklungsphase. Wir können die grossen wirtschaftlichen Aufgaben der Zukunft nur lösen, wenn es uns gelingt, die Form

der Lohnarbeit zu überwinden und sie durch eine freiere zu ersetzen, in der ihr ihre Organisation und die Richtung ihrer Betätigung nicht mehr durch die Interessen des Besitzes vorgeschrieben wird, sondern sie sich ihre eigene Verfassung gibt und sich ihre eigenen Ziele steckt.

In dieser Tatsache liegt das eminente Interesse begründet, das unser demokratischer Staat an einer gesunden und fortschreitenden Entwicklung des Genossenschaftswesens besitzt, denn die Genossenschaft ist, wie wir im vorstehenden schon dargelegt haben, die Wirtschaftsform, in der die Arbeit zuerst sich als ihr eigenes Wirtschaftsprinzip betätigt, in der das Arbeitsinteresse an die Stelle des Besitzinteresses tritt und in der sich die Selbstverwaltung, die Freiheit der Arbeit innerhalb der Wirtschaftsordnung verwirklicht. Man könnte ein bekanntes Wort Voltaires variieren und sagen: Wenn die Genossenschaft nicht schon da wäre, so müsste der Staat sie in seinem und dem allgemeinen Volksinteresse erfinden, denn sein Schicksal und das der von ihm umschlossenen Gesellschaft ist an den Erfolg der genossenschaftlichen Bewegung geknüpft. Gelingt es der letztern, die Volkswirtschaft allmählich und in immer grösserem Umfang mit genossenschaftlichen, d. h. die Arbeit befreienden Institutionen zu durchsetzen, an die Stelle der ungeordneten kapitalistischen Privatwirtschaft mit ihrer Marktproduktion, ihren Krisen, ihren Preisschwankungen, ihrer mechanisch-rohen Regulierung des Arbeitsangebotes und Arbeitslohnes eine planmässig geregelte, Konsum und Produktion ins Gleichgewicht bringende Gemeinwirtschaft treten zu lassen, so haben die modernen Demokraten und ihre sie bildenden Völker nichts für ihren Bestand und ihre Zukunft zu befürchten. Dann erhalten sie einen ökonomisch-sozialen Unterbau, der dem Geist ihrer politischen Verfassung entspricht und auf dem sie sicher wie auf Felsen ruhen. Bleibt jedoch die wesentlich von dem aristokratischen Besitzinteresse konstituierte Wirtschaftsordnung mit ihren oligarchischen Kapitalkonzentrationen bestehen und schreitet auf der Bahn der Ausbildung von Herrschaftsverhältnissen zwischen Kapital und Arbeit fort unter gleichzeitig zunehmender Proletarisierung der arbeitenden Volksklassen, so ist der Untergang der freien Volksstaaten nur noch eine Frage der Zeit.

In seinem ureigensten Interesse kann der Staat keinen grössern Wunsch hegen, als dass die moderne *Genossenschaftsbewegung zu einer Vergenossenschaftlichung der Wirtschaftsordnung* führe. Er hat daher auch die Pflicht, diesen Umgestaltungsprozess nach Möglichkeit zu erleichtern, zu fördern und zu beschleunigen, kurz, eine dieses Ziel klar und fest ins Auge fassende Genossenschaftspolitik zu treiben. Unterlässt er das, verkennt er seine hier liegende geschichtliche Mission, so verliert er damit auch die Fähigkeit, die moderne, wild aufschäumende soziale Bewegung des Proletariats zu leiten, die hier sich äussernden Kräfte in den Dienst der sozialen Reform zu stellen und die drohende Revolution, die dann den Zusammenbruch nicht nur der Rechtsordnung, sondern auch den der Wirtschaftsordnung bedeutet, zu verhüten.

IV.

Nachdem wir nachgewiesen haben, dass die Genossenschaft die Wirtschaftsform des Arbeitsinteresses ist, in der sich das letztere frei ausleben und gestalten kann, und nachdem wir dargelegt haben, welch ungemeines Interesse der moderne demokratische Rechtsstaat daran hat, dass dieses geschieht und die Bewegung der Genossenschaften zu einer organischen und demokratischen Umgestaltung der Wirtschaftsordnung führt, erhebt sich die Frage: *Was kann der Staat für die Genossenschaft tun, welche Mittel hat er in seiner Hand, um ihre Bewegung zu dem ihr immanenten Ziel zu führen?*

Es hat Genossenschafter gegeben, und es gibt auch heute noch solche, die der Ansicht sind, dass das ideale Verhältnis von Staat und Genossenschaften darin bestehe, sich gegenseitig möglichst wenig zu genieren. Der Staat, meinen sie, solle sich nicht um die Genossenschaften kümmern, sie gewähren lassen, sie in keiner Weise unterstützen, aber sie auch in keiner Weise hemmen und bedrücken. Anderseits aber sollen auch die Genossenschaften sich von aller Politik fernhalten, sich strikte auf ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten und Aufgaben beschränken, keine Staatshilfe begehren und zufrieden sein, wenn sich die ihnen auferlegten Steuern in erträglichen Grenzen bewegen.

Es mag sein, dass ein solcher liberal-spiessbürgerlicher Standpunkt in den Anfängen des Genossenschaftswesens für einige Länder, wie z. B. Deutschland, taktisch richtig gewesen ist. Dass er aber prinzipiell nicht aufrechtgehalten werden kann, beweist schon die eine Tatsache, dass die Genossenschaftsbewegung, soll sie festen Fuss in einer Volkswirtschaft fassen und sich hier fortschreitend entwickeln, einer Rechtsform bedarf, mittels welcher die Genossenschaften sich die Rechte einer juristischen Person zu sichern imstande sind. Ohne also dass der Staat den Genossenschaften in seiner Rechtsordnung einen Platz einräumt, schweben sie gleichsam in der Luft, kann es nicht zur Ausbildung eines in seiner Existenz gesicherten Genossenschaftswesens kommen. Selbst die von den Doktrinen des ökonomisch-politischen Manchestertums erfüllten Schulze-Delitzschen Genossenschaften in Deutschland und anderwärts kamen schnell dahinter, dass sie eines ihre Verhältnisse regelnden Gesetzes bedürften, und es gehört zu den unbestreitbaren und hervorragendsten Verdiensten ihres Stifters, dass

er seine Energie und seiner Partei parlamentarischen Einfluss daran setzte, um den Genossenschaften ein Genossenschaftsgesetz zu erkämpfen. Und nicht weniger hoch rechnen es noch heute die britischen Genossenschafter den rechtsgelehrten Angehörigen der christlichen Sozialisten, den Ludlow, Neale und Hughes an, dass sie 1852 mit Hilfe einiger Freunde ihrer Sache im Parlament die «Bill to legalise the formation of Industrial and Provident Societies» erlangten.

Wenn nun aber feststeht, dass das Vorhandensein eines Genossenschaftsgesetzes — sei es nun ein selbständiges Gesetz oder bilde es einen Abschnitt in einer umfassenderen Gesetzeskodifikation — ein Erfordernis für die höhere Ausbildung des Genossenschaftswesens ist, so ist damit auch schon der Beweis erbracht, dass die Genossenschaft der Kooperation des Staates bedarf. Als eine, tagtäglich zahlreiche Rechtsgeschäfte abschliessende wirtschaftliche Organisation ist sie ebenfalls an der allgemeinen Rechtsordnung des Staates und, da der Geist dieser wieder von den politisch-sozialen Machtverhältnissen im Staatswesen abhängt, auch an den letztern interessiert. Es kann dem Genossenschafter keineswegs gleichgültig sein, ob er mit seiner Genossenschaft in einem demokratischen Rechtsstaat oder aber in einem despotischen Obrigkeitsstaat, wie es z. B. früher Russland war, wirken muss. Anderseits liegt aber auch, wie wir gesehen haben, dem Wirtschaftsprinzip der Genossenschaften eine Idee zugrunde, die nicht bloss einen ökonomischen, sondern auch einen sehr bedeutsamen politisch-sozialen Gehalt hat, weshalb es dem Staat nicht gleichgültig sein kann, wie sich das Genossenschaftswesen entwickelt und was es volkswirtschaftlich leistet. Wie also der Staat genötigt ist, gegenüber dem Genossenschaftswesen eine politische Linie einzuhalten, so kommen auch die Genossenschaften nicht auf die Dauer darum herum, sich um den Staat und seine Entwicklung auf allen den sie berührenden Gebieten seiner Tätigkeit zu kümmern. Kurz, die *politische Abstinenz der Genossenschaften kann kein Grundsatz des Genossenschaftswesens sein und ebensowenig kann sich der Staat ihm gegenüber auf den Standpunkt des laissez faire, laissez passer stellen.*

In welcher Weise soll nun der Staat seine politische Linie in bezug auf das Genossenschaftswesen ziehen? Das ist die Frage, auf die wir hier eine Antwort finden müssen. Die zweite Frage, innerhalb welcher Grenzen sich eine politische Betätigung der Genossenschaften zu bewegen habe, scheidet, weil ausserhalb des Rahmens liegend, in dem sich unsere Erörterungen zu halten haben, aus.

Zunächst kann wohl in negativer Hinsicht behauptet werden, dass es nicht die Aufgabe des Staates sein kann, Genossenschaften zu gründen und zu diesem Zwecke eine Genossenschaftspropaganda zu betreiben. Ruft er selbst Genossenschaften ins Leben, so würde er damit auch die Verpflichtung übernehmen, ihren Betrieb zu ermöglichen, dafür Geldmittel und leitende Kräfte zur Verfügung zu stellen usw. Wir bekämen dann ein staatlich aufgepäppeltes, bureaukratisches Genossenschaftswesen und das wäre keines, ja es wäre schlimmer als keines. Die Grundlage alles gesunden Genossenschaftswesens besteht in der Autonomie der Genossenschaften, in ihrer Selbstverwaltung. Die Genossenschaften müssen aus dem genossenschaftlichen Denken und Wollen ihrer Mitglieder herausgeboren werden, wenn sie nicht von Anfang an den Keim des Todes in sich tragen sollen. Die sie bildenden und die ihnen in der Folge beitretenden Personen müssen die Überzeugung gewonnen haben, dass sie gemeinsame Interessen besitzen, und den Entschluss gefasst haben, in ihrer Vereinigung für diese Interessen zu wirken und in Tätigkeit zu treten. Je klarer sie sich dieser ihrer solidarischen Interessen bewusst geworden sind und je unbedingter sie sie in ihren Willen aufgenommen haben, desto lebensfähiger wird auch ihre Genossenschaft sein. Zur Entstehung einer solchen gehört immer eine gehörige Portion Denkarbeit und Willensenergie bei einer Anzahl von Personen, die kein Staat ohne weiteres bei seinen Bürgern durch seine Organe auszulösen vermag. Gesunde Genossenschaften entspringen immer nur der Einsicht und Tatkraft sittlich gediegener und geistig gereifter Persönlichkeiten in den Schichten des arbeitenden Volkes. Dieser Erkenntnis Ausdruck zu geben, wurde der viel zu wenig bekannt gewordene und gewürdigte Begründer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Ostschweiz, *Konrad Schenkel*, nicht müde. Dieser Edelmann im schlichten Bauernkittel bemerkte einmal in einer seiner Reden: In erster Linie muss jedem Genossen die Überzeugung in Fleisch und Blut übergegangen sein, dass die gegenseitige Übervorteilung und Bekämpfung keinen Zweck hat, sondern dass nur gemeinsames Vorgehen uns wesentliche Vorteile verschafft. Es handelt sich also um Beseitigung des Neides, der Selbstsucht, des gegenseitigen Misstrauens; an deren Stelle muss treten ein gegenseitiges Vertrauen und eine allgemeine rege Teilnahme an den genossenschaftlichen Bestrebungen. Und bei einer andern Gelegenheit bemerkte er: «Schauen wir auf unser Vorbild, auf die Pioniere in Rochdale; sie waren arme, bescheidene Leute, weder geistiger noch materieller Reichtum zeichnete sie aus. *Die simple, wahre Bürgertugend hat sie gross gemacht.* So sei auch unsere Richtschnur stets und immerdar auf Einfachheit und Bescheidenheit in allen persönlichen Dingen gerichtet. Dadurch bleiben wir Brüder, ohne dass das Wort ausgesprochen zu werden braucht.» Das sind Worte, gesprochen aus dem Geist, der die Genossen-

schaften wirklich lebendig macht, und die uns zeigen, dass die Genossenschaftsbildung an Voraussetzungen gebunden ist, die herzustellen jenseits der Macht des Staates liegt. Er kann wohl mit Erfolg durch die Gestaltung des Volks- und Hochschulwesens bestrebt sein, die Kräfte zu entbinden und zu entwickeln, von denen ein gesundes Genossenschaftswesen erfüllt sein muss — und in dieser Hinsicht fällt ihm tatsächlich eine ebenso grosse wie dankbare Aufgabe zu —, aber die Kräfte selbst müssen, wie die Quellen der Muttererde, dem Volkstum, der Volksseele entspringen. Hier, in den geheimnisvollen Tiefen der Volksseele, fallen ja überhaupt letzten Endes die Lose, die über die Gestalt und den Fortschritt aller unserer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einrichtungen entscheiden, denn sie alle sind nichts anderes als Verwirklichungen von Volksgedanken und wandeln sich mit der Volksseele.

Kann demnach dem Staat eine *schöpferische Rolle* auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens *nicht* zuerkannt werden, so vermag er dessen ungeachtet hier doch vielfach anregend, erzieherisch und die rechte Richtung angebend zu wirken, vorausgesetzt allerdings, dass er ein wirklich freier Staat ist, frei namentlich in *dem* Sinne, dass er seine Befangenheit als jahrhundertelanger Anwalt der Besitzinteressen überwunden und abgelegt hat und tatsächlich den guten Willen besitzt, die notwendig gewordene Organisation der Arbeitsinteressen in der Volkswirtschaft zu fördern. Seine Genossenschaftspolitik auf den Gebieten seiner Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung wird immer der getreue Ausdruck seines Verständnisses für das Wesen und die Bedeutung der genossenschaftlichen Bewegung und seiner Erkenntnis der besondern Funktionen, die er in bezug darauf zu erfüllen hat, sein.

Sieht man aber von dieser gleichsam subjektiven Bedingtheit der Genossenschaftspolitik ab, die auch in demokratischen Rechtsstaaten zeitlich und örtlich naturgemäss grosse Verschiedenheiten aufweisen kann, und auch tatsächlich aufweist, so darf wohl behauptet werden, dass das erste und wichtigste, was ein moderner, seiner Aufgaben und Pflichten bewusster Staat den Genossenschaften gewähren sollte, ein *gutes Genossenschaftsgesetz* ist. Unter einem guten Genossenschaftsgesetz verstehen wir ein solches, das aus einem vollen Verständnis für das Wesen, die Eigenart und die Bedürfnisse der Genossenschaften erlassen ist, das ihnen in all den Beziehungen völlige Freiheit lässt, wo sie deren zu ihrer ungehinderten Entwicklung benötigen, das aber auch überall dort Schranken setzt, wo die Genossenschaften der Gefahr ausgesetzt sind, zu straucheln oder auf Abwege zu geraten. Ein gutes Genossenschaftsgesetz soll einer breiten, wohlangelegten Passstrasse vergleichbar sein, die diejenigen, welche auf ihr wandern, an das erstrebte Ziel bringt und so beschaffen ist, dass auch an ihren gefährlichen Stellen niemand abzustürzen braucht, der nicht mutwillig sein Leben aufs Spiel setzen will.

Ohne Übertreibung darf wohl behauptet werden, dass diesem Ideal eines Genossenschaftsgesetzes keines der bisher in irgendeinem Lande erlassenen gerecht geworden ist. Sie sind samt und sonders noch sehr unvollkommen, lückenhaft und entbehren namentlich der feineren Ausbildung der genossenschaftlichen Institutionen und eines grossen, einheitlichen Grundgedankens. Meist Erzeugnisse unmittelbar drängender Bedürfnisse der Genossenschaften, und unter der Mitwirkung praktisch erfahrener Genossenschaftsleute entstanden, sind sie nicht gerade schlecht, weil sie die Entwicklung des Genossenschaftswesens nicht direkt aufgehalten und ungünstig beeinflusst haben; aber das ist auch so ziemlich alles, was zu ihrem Lobe gesagt werden kann. Nur von recht wenigen Bestimmungen einiger der besten Genossenschaftsgesetze lässt sich behaupten, dass sie disziplinierend gewirkt und dem Zusammenschluss der Genossenschaften zu Verbänden wirksam Vorschub geleistet haben. Gemeinsam aber ist allen die in ihnen zum Ausdruck gelangende Grundauffassung, dass man es bei den Genossenschaften mit rein privatrechtlichen Rechtsverhältnissen zu tun habe, während doch schon vor mehr als 30 Jahren der Rechtstheoretiker und -historiker der deutschen Genossenschaften, O. Gierke, festgestellt hat: Die Kategorien des Privatrechts reichen nicht aus. *Wir bewegen uns auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts gewissermassen in einer andern Ebene als auf dem Gebiet des Privatrechts.* Hier gibt es gar kein Eigentum im Sinne des Privatrechts. Weder das Recht der Gesamtheit (für sich allein), noch das Recht des einzelnen (für sich allein) kann für Eigentum (oder Miteigentum) im Sinne des Privatrechts erklärt werden. Dergleichen ist überhaupt *in dieser Sphäre des Sozialrechts* gar nicht denkbar. Es handle sich allerdings um «sachenrechtliche» Befugnisse, aber um sachenrechtliche Befugnisse nicht von privatrechtlicher, sondern von *«sozialrechtlicher Färbung»* (Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung). Mag auch dieser Standpunkt von so gewichtiger Seite, wie der Andreas Heuslers, Widerspruch erfahren haben, so kann doch für den, der das Wesen der Genossenschaft in dem Wirtschaftsprinzip des Arbeitsinteresses erfasst hat, kein Zweifel darüber bestehen, dass die Regelung des Genossenschaftswesens mit den Kategorien des Privatrechts ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wenn irgend etwas, so ist *das Arbeitsinteresse einer Kollektivität von Personen ein sozialer Begriff*, der sich aus privatrechtlichen Gesichtspunkten nicht erfassen lässt. Aus diesem Begriff ein soziales Genossenschaftsrecht ab-

zuleiten, *eine sozialrechtliche Regelung aller Eigentums- und sonstigen Verhältnisse der Genossenschaften zu schöpfen* — das ist die grosse Aufgabe, die beim Erlass eines wirklich modernen, auf der Höhe unserer Zeit stehenden Genossenschaftsgesetzes von der Rechtswissenschaft gelöst werden muss!

So weit wir zu übersehen vermögen, hat die Rechtswissenschaft diese Aufgabe bis heute noch nicht in Angriff genommen, das hier liegende, aktuelle Problem bisher nicht klar ins Auge gefasst, weil eben der Wesenskern der Genossenschaft, ihr im Arbeitsinteresse bestehendes Wirtschaftsprinzip, nicht herausgearbeitet war. Das muss nun unfraglich und unverzüglich geschehen, und es würde insbesondere unserer schweizerischen Rechtswissenschaft ebensosehr geziemen, wie zu hoher Ehre gereichen, wenn sie hier bahnbrechend vorangehen und durch ihre Arbeit auf dem Gebiet der genossenschaftlichen Rechtstheorie den Erlass eines Genossenschaftsgesetzes ermöglichen würde, *das einen grossen, prinzipiellen Fortschritt gegenüber allem bisherigen Genossenschaftsrecht bedeuten müsste*, und zwar sowohl in rechtswissenschaftlicher, als auch praktisch-organisatorischer Beziehung.

V.

Die Aufgabe, die wir soeben umschrieben haben, ist durch den Umstand, dass die Revision des zweiten Teils des schweizerischen Obligationenrechts gegenwärtig auf der Tagesordnung der eidgenössischen Gesetzgebung steht, im höchsten Grade aktuell geworden. Vor Jahresfrist hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf für die Revision der Titel XXIII—XXXIV, nebst einem erläuternden Bericht der Öffentlichkeit übergeben mit der Einladung, dazu Stellung zu nehmen. Beide Vorlagen sind in der Hauptsache das Werk des hochverdienten Schöpfers unseres schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Herrn Prof. Dr. Eugen *Huber*. Die Vorbereitung der Revision unseres gesamten wirtschaftlichen Gesellschaftsrechts hätte gewiss keinen sachkundigeren Händen anvertraut werden können. Wenn wir trotzdem mit Bedauern feststellen müssen, dass mit dem uns vorgelegten Entwurf eine Lösung der oben angedeuteten Aufgabe in bezug auf das Recht der Genossenschaften nicht erfolgt, ja nicht einmal versucht wird, so trifft seinen Redaktor deswegen kein Vorwurf. Für den, der sein neuestes rechtsphilosophisches Werk über Recht und Rechtsverwirklichung gelesen hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Prof. Dr. Eugen Huber volles Verständnis für die juristische Eigenart alles echten genossenschaftlichen Wesens gewonnen hätte, wenn es ihm von genossenschaftlicher Seite erschlossen worden wäre. Aber nicht nur, dass hierfür nicht das geringste von dieser Seite geschehen ist, es wurde im Gegenteil bei Prof. Dr. Huber der Eindruck hervorgerufen, dass die schweizerischen Genossenschafter von einer prinzipiellen rechtlichen Neuregelung ihrer Organisationen nichts wissen wollten und nichts anderes begehrten, als dass es solchen Erwerbsgesellschaften, die mit den Genossenschaften keine innere Verwandtschaft besitzen, durch das Genossenschaftsgesetz unmöglich gemacht werde, sich in die Form einer Genossenschaft zu kleiden. Diese Irreführung des Redaktors des Entwurfs für die Revision unseres gesamten wirtschaftlichen Gesellschaftsrechts erscheint um so bedauerlicher, als bereits vor 21 Jahren die schweizerischen Genossenschaften auf einem in Basel abgehaltenen Kongress — er war von dem damals bestehenden schweizerischen Genossenschaftsbund, einer Föderation von konsum- und landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften, einberufen worden — sich mit der Frage der Ausgestaltung der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung befasst und in bezug darauf eine Reihe von Postulaten aufgestellt hatten. In ihnen war, zum mindesten für die Wirtschaftsgenossenschaften, ein besonderes Gesetz verlangt worden mit solchen Bestimmungen, die Fingerzeige geben, welche Einrichtungen und statutarischen Vorschriften den Bedürfnissen der Genossenschaften am besten entsprechen. Ferner war darin die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, einer Neuordnung der Haftpflicht, der Einführung der Revisionspflicht, der Schaffung eines Genossenschaftsamtes, der Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktion auf Wirtschaftsgenossenschaftsverbände in bezug auf die ihnen angehörenden Genossenschaften, betont worden.

Wenn nun auch das für die Revision des Genossenschaftsrechts vom Basler Kongress aufgestellte Programm weder vollständig war, noch die Ableitung seiner verschiedenen Punkte aus einer einheitlichen, zentralen Idee erkennen liess, so bewegte es sich doch im ganzen in der richtigen Richtung. Es entsprang einer Auffassung vom Wesen der Genossenschaft, die noch nicht völlig abgeklärt, die aber auch von seiner reinen Erkenntnis nicht mehr weit entfernt war. Ein Fortarbeiten und Weiterdenken auf dieser Programmgrundlage hätte unzweifelhaft zur Entwicklung eines vollständigen und einheitlichen Systems einer genossenschaftlichen Rechtsordnung führen müssen. Dieser Aufgabe waren aber die Köpfe, denen sie später von Amtes wegen zugefallen war, nicht gewachsen, wie schlagend die Eingabe zeigt, die Herrn Prof. Huber «offiziös» im Mai 1913 seitens des Verbandes schweizerischer Konsumvereine übermittelt wurde (abgedruckt im «Schweiz. Konsumverein», 1921, Nr. 22). Mit ihr wurde der vom schweizerischen Genossenschaftsbund 1900 eingenommene Standpunkt, wo-

nach eine eingreifende Reform und selbständige Fortbildung des schweizerischen Genossenschaftsrechtes ausserhalb des Rahmens des Handelsgesellschafts-, resp. Obligationenrechts ein dringendes Erfordernis der gesunden Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftswesens sei, verlassen und einer belanglosen Flickarbeit das Wort geredet.

Die Wirkung dieser vom Standpunkt der Interessen der Genossenschaften fast unbegreiflichen und nicht zu rechtfertigenden Schwenkung ist nun gewesen, *dass die Revisionsvorarbeiten für ein neues Genossenschaftsgesetz sich in der entgegengesetzten Richtung bewegt haben, die einzuschlagen sich empfohlen hätte.* Statt das Recht der Genossenschaften aus dem Zusammenhang mit dem Recht der Besitzinteressen dienenden kapitalistischen Kollektiv- und Aktiengesellschaften zu lösen, ist es mit ihm aufs innigste verquickt worden. Statt die sozialrechtliche Eigenart der Genossenschaft schärfer auszuprägen, ist sie völlig ausgelöscht worden. Statt dass das neu entworfene Recht den Genossenschaften einen eigenen Weg zu ihrem ihnen immanenten Ziel gebaut hätte, drängt es sie gewaltsam auf die breite Strasse, die in entgegengesetzter Richtung verläuft und auf der die Kapitalgesellschaften ihren Besitz und ihre Rente zu vergrössern trachten. In dem ersten Entwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erscheint die Genossenschaft neben der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft als «*Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit*» in ein und demselben Titel. Eine lange Reihe «gemeinsamer Bestimmungen» eröffnet ihn zu alledem noch, so dass der Eindruck hervorgerufen wird, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften Geschwister seien, rechtliche Gebilde mit einem gemeinsamen Prinzip, von gleicher Abstammung.

Wir wissen, dass nichts irriger sein kann als eine solche Annahme, dass Aktiengesellschaften und Genossenschaften Träger und Verkörperungen verschiedener, ja entgegengesetzter Wirtschaftsprinzipien, sozialer Ideen und Tendenzen sind, und müssen hieraus den Schluss ziehen, dass bei einer solchen Revision des Genossenschaftsrechts nichts herauskommen kann, wodurch das Recht der Genossenschaften geklärt und verbessert würde.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen nachzuweisen, dass, vom Standpunkt unserer Erkenntnis des Wesens der Genossenschaft, der erste Versuch, ein neues schweizerisches Genossenschaftsrecht zu schaffen, nicht gelungen sei, um so mehr, als der Verfasser glaubt, diesen Nachweis in seiner zu Anfang des Jahres erschienenen Schrift: Richtlinien der Genossenschaftsgesetzgebung (Zürich, Grütlibuchhandlung) und vor allem in seiner Aufsatzserie im «Genossenschafter» (Organ des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, Nr. 48 von 1920 und ff.) hinreichend erbracht zu haben. Wichtiger als die Wiederholung einer schon geübten Kritik scheint es ihm, die positiven und konstruktiven Ideen zu entwickeln, denen gemäss eine rechtliche Neuordnung des Genossenschaftswesens heute versucht werden sollte. Sie ergeben sich alle aus der grundlegenden sozialtheoretischen Einsicht, dass die Genossenschaft die Wirtschaftsform der Arbeit, des Arbeitsinteresses ist.

Es ist daher notwendig, uns den Begriff der Arbeit und des Arbeitsinteresses als Prinzip des Genossenschaftswesens klarzumachen, seinen Inhalt ins Licht zu setzen.

Die Arbeit ist die Güter schaffende menschliche Tätigkeit. Wie es kein wirtschaftliches Gut gibt, das ohne Arbeit entstehen könnte, so gibt es auch keine Arbeit, die nicht an eine menschliche Persönlichkeit gebunden wäre. Der Mensch ist die Quelle aller Arbeit; aus ihm strömt sie, mit dem Aufhören seiner Existenz versiegt sie. Sie ist daher auch rechtswissenschaftlich kein sachenrechtlicher, sondern ein *personenrechtlicher Begriff*, obwohl das Recht aus ihr oft genug eine Sache gemacht hat.

Diese innige unauflösliche Verbindung der Arbeit mit der menschlichen Person, die sie leistet, bringt es mit sich, dass letztere in hohem Masse an der Art und Weise interessiert ist, wie von ihr die Arbeit geleistet wird, d. h. unter welchen Bedingungen und mit welchem Erfolg für sich und die wirtschaftende Gesellschaft. Mit andern Worten: Die Arbeitsverfassung und Produktionsweise, die Stellung der Arbeit, resp. der Arbeitenden bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung und die Verteilung der Arbeitsprodukte unter die an ihrer Herstellung beteiligten Personen ist für sie von höchstem Belang.

In erster Linie ist die Arbeit an einem *möglichst grossen Arbeitsertrag*, an einem hohen Grad ihrer Produktivität interessiert, d. h. an einer möglichst ökonomischen Verwendung ihrer Kraft bei der Gütererzeugung und Güterverteilung, denn um so vollkommener erreicht sie ihren Zweck, den mannigfachen Bedürfnissen der menschlichen Persönlichkeit Befriedigung zu verschaffen, sich selbst zu reproduzieren und zu vervollkommnen. In diesem Punkte, in der Gestaltung der Wirtschaftsordnung nach dem sogenannten «*ökonomischen Prinzip*» deckt sich das Arbeitsinteresse mit dem Besitzinteresse, das sich in der Unternehmung und den Unternehmergesellschaften verkörpert. Freilich ist das Motiv bei beiden verschieden. Die Arbeit bejaht das «ökonomische Prinzip» im Interesse der sie leistenden menschlichen Persönlichkeit, der Besitz im Interesse seines grössern materiellen Gewinnes, seiner sachlichen Vermehrung.

In zweiter Linie ist die Arbeit daran interessiert, dass der *Ertrag ihrer Anstrengung möglichst ungeschmälert denen zufliesst, die sie leisten.* Hierin besteht ihr *soziales* Interesse, dasjenige, das ihren sozialen Bewegungen zugrunde liegt. Dieses Interesse kann vernünftigerweise nicht bis zur Aufstellung der Forderung des «vollen Arbeitsertrages» gehen, denn es liegt auf der Hand, dass unter jeder Arbeitsverfassung und bei jeder Produktionsweise ein nicht unerheblicher Teil des nationalen Arbeitsertrages für allgemeine Verwaltungs- und Kulturzwecke in Anspruch genommen werden muss. Dagegen ist und bleibt es immer strittig, in welchem Verhältnis in einer Volkswirtschaft der Ertrag zwischen den beiden Faktoren Arbeit und Kapital zu verteilen sei, wie viel davon als Arbeitseinkommen und wie viel als Renteneinkommen bezogen werden soll. Diese Frage lässt sich überhaupt nicht theoretisch beantworten; sie findet ihre praktische Lösung durch die Macht, über die in der Wirtschaft Arbeit und Besitz verfügen. Ihr Machtverhältnis entscheidet über die Verteilung des Nationaleinkommens. So lange aber der Besitz die Arbeit organisiert, leitet und löhnt, haben die Kategorien des Unternehmergewinns, des Zinses und der Dividende auch ihre Berechtigung; sie lassen sich nicht ausschalten, weil sie notwendige Funktionen im wirtschaftlichen Getriebe verrichten, ohne die es in seiner Gesamtheit nicht zu bestehen vermöchte. Die Frage nach der Zulässigkeit des arbeitslosen Einkommens ist daher keine absolute, sondern nur eine relative. Gewiss schmälert es das Arbeitseinkommen, und die Arbeit hat daher ein grosses Interesse daran, es nach Möglichkeit zu reduzieren, ja es ganz auszumerzen. Aber sie wird das nur zu tun vermögen in dem Masse, als sie selbst die wirtschaftlichen Funktionen des Besitzes erfüllt, die Fähigkeit erwirbt, in ihrem Interesse allein und ausschliesslich die Produktions- und Zirkulationsprozesse in der Volkswirtschaft zu leiten.

Es ist ohne Zweifel ein sozial *berechtigtes* Interesse, das die Arbeit wahrnimmt, wenn sie nach möglichst vollkommener Verwandlung des Ertrages der Volkswirtschaft in Arbeitseinkommen strebt. Sehr fein hat einmal Rodbertus (in einem Brief an Dr. R. Meyer) bemerkt, dass er das Arbeitseinkommen für seine edelste Form halte. In der Tat steht kein Einkommen sittlich höher, als das aus Arbeit gewonnene, weil es den Sieg der Schöpfungskraft der menschlichen Persönlichkeit über die Macht des toten Besitzes ausdrückt. Es garantiert auch in einem viel höheren Grade als das arbeitslose Einkommen, das in der Menschenbrust neben einigen guten Kräften, die es ins Spiel bringt, doch vorwiegend die bösen Leidenschaften aufwühlt, eine ruhigere und harmonischere Entwicklung der Gesellschaft und des Staates dadurch, dass es alle Klassenunterschiede in ihnen aufhebt. Das Arbeitsinteresse hat die Eigenschaft, die Menschen zur Solidarität und Versöhnlichkeit zu erziehen, es hilft ihren Egoismus beschränken, ihre antisozialen Triebe bändigen, es erzeugt Freunde, gleichstrebende Genossen, warme Herzen und menschliche Gesinnung, weil es eben das wahrhaft menschliche Interesse im Bereich der Wirtschaft ist.

Neben seiner wirtschaftlichen Seite, die auf Herausarbeitung des ökonomischen Prinzips gerichtet, ist und neben seiner sozialen, die die gesellschaftliche Güterverteilung im Sinne möglichster Ausschaltung der Kategorien des arbeitslosen Einkommens zu beeinflussen trachtet, hat das Arbeitsinteresse noch eine dritte, gleichsam politische Seite. Es ist ihm eine ausgesprochen *demokratische Tendenz* eigentümlich. Wo aus ihm heraus von Menschen irgendwelche Vereinigungen gebildet werden, sind sie nach demokratischen Grundsätzen organisiert. Alle Mitglieder derselben sind gleichberechtigt, jedes hat nur eine Stimme, der Wille der Mehrheit entscheidet in allen Angelegenheiten, alle Funktionäre werden von der Gesamtheit gewählt usw. Der Grund für die Ausbildung einer solchen demokratischen Verfassung liegt offenbar in der Tatsache, dass die meisten Menschen als arbeitende Persönlichkeiten mehr oder weniger gleich von Natur aus ausgerüstet sind. So sehr auch ihre Begabungen, und namentlich die Kombination ihrer Anlagen und Eigenschaften, verschieden sein mögen und wechseln, so turmhoch auch hier und da einmal ein Genie über die Masse herausragen mag — im grossen und ganzen sind trotzdem die meisten Menschen als Arbeiter gleichwertig und jedenfalls nicht so ausserordentlich verschieden, wie sie es als Besitzer, als Eigentümer sein können. Ein Mensch kann hunderttausendmal mehr besitzen als ein anderer, aber seine wirtschaftliche Arbeitskapazität überragt wohl nur in Ausnahmefällen die der andern um das Doppelte und Dreifache. In bezug hierauf waltet in der Natur entschieden ein demokratischer Zug. Die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit und politischen Gleichwertigkeit aller Glieder des Gemeinwesens, auf der der moderne demokratische Staat sich aufbaut, findet in der andern, dass alle Menschen auch als Arbeiter — das Wort im weitesten Sinne verstanden — gleich sind und zur Erhaltung der Gesellschaft im grossen und ganzen dasselbe beitragen, ihr wirtschaftlich-soziales Gegenstück.

Schliesslich soll kurz noch auf einige weitere wichtige, der Natur des Arbeitsinteresses entspringende Eigenschaften hingewiesen werden. In einem viel höheren Masse als der Besitz, der sich oft genug abschliesst, ist die Arbeit zur Vereinigung geneigt, weil ihre Kraft und Leistungsfähigkeit in höherem Grade wächst als die Zahl der an ihr beteiligten Personen. Schon der geniale Quäker John Bellers (1654—1725), einer der

ersten Vorkämpfer der Genossenschaftsidee in der Neuzeit, hatte das erkannt und darauf seinen Plan einer genossenschaftlichen Inlandkolonie gegründet. «Während ein Mann», schreibt er an einer Stelle seines Buches über ‚Colleges of industries', «überhaupt nicht imstande ist, und zehn Mann sich anstrengen müssen, um eine Tonnenlast zu heben, brauchen hundert Mann nur mit je einem Finger zuzufassen.» Auf dieser Tatsache beruht die gesellschaftsbejahende, gemeinschaftsbildende Kraft des Arbeitsinteresses. Es führt mit innerer Notwendigkeit zur Kooperation; es ist die Mutter aller Sozietät und damit auch die Wurzel aller Ethik und alles Rechts. Und wenn O. Gierke seine Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft mit dem oft zitierten Satze beginnt:

«Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch zu Mensch; die Möglichkeit, Assoziationen hervorzubringen, die nicht nur die Kraft der gleichzeitig Lebenden erhöhen, sondern vor allem durch ihren, die Persönlichkeit überdauernden Bestand die vergangenen Geschlechter mit den kommenden verbinden, gab uns die Möglichkeit der Entwicklung, der Geschichte», so glauben wir hinzufügen zu sollen, die darin enthaltene grosse Wahrheit werde erst zu einer vollständigen durch die Ergänzung, dass die Möglichkeit des Menschen, Assoziationen hervorzubringen, der Tatsache entstammt, dass er bei sich Arbeitsinteressen zu entwickeln vermochte. *Das Arbeitsinteresse ist das grosse, allgemeine, solidarische Menschheitsinteresse, durch dessen bewusste soziale Erfassung und rechtliche Ausgestaltung wir allein die Wiedergeburt unserer Kultur und den Wiederaufbau der Weltwirtschaft zu bewerkstelligen vermögen.* Es ist nicht allein das Wirtschaftsprinzip der Genossenschaften, es ist auch das internationale Lebensprinzip der Kulturvölker, dessen Verwirklichung ihnen Freiheit, Wohlstand und Friede garantiert.

VI.

Das Leitmotiv alles bisherigen Rechts war in der Hauptsache der Schutz der Besitzinteressen; ihre Organisation und Betätigung bestimmte ganz wesentlich den Gang der Rechtsentwicklung. In Zukunft wird das anders sein. An die Stelle der Besitzinteressen werden in immer grösserem Umfang und in wachsender Stärke die Interessen der Arbeit treten. Unter dem Zwang sozialer Verhältnisse und Bewegungen hat der Staat bereits eine ganze Anzahl von Gesetzen erlassen, die den Schutz der Arbeit und der Arbeiter gegen Schädigungen ihrer Interessen bezwecken. Aber mit klarem Bewusstsein hat er sich noch nicht daran gemacht, der Arbeit die rechtlichen Grundlagen für eine Wirtschaftsform zu schaffen, in der sie ihre Interessen frei betätigen, sich selbst verwalten kann. Die bisherigen Arbeitsgesetze bezogen sich immer auf den Schutz der Arbeitsinteressen innerhalb der vom Besitz geschaffenen Wirtschaftsformen, der Unternehmungen. Nun heisst es einen Schritt weiter gehen und prinzipiell ein Recht schaffen, das der Arbeit ermöglicht, sich auf eigene Füsse zu stellen, ihre Interessen selbst in die Hände zu nehmen und sie in besonderen Organisationen gegenüber denen des Besitzes zu verfechten. Dieses Recht ist das Genossenschaftsrecht. Wer den Gang der Rechtsentwicklung von hoher Warte überblickt, kann nicht im Zweifel darüber sein, dass die Gesetzgebungsarbeit der Zukunft in hohem Masse der Ausbildung des Rechts der Genossenschaften gewidmet sein wird. Hier liegt für die Gesetzgebung eine gewaltige Aufgabe vor, deren Umrisse sich unsern Blicken erst langsam zu enthüllen beginnen. Aber wie immer es sich damit verhalten mag, und zu welchen Konsequenzen man dabei kommen wird, so steht doch eines fest: Sobald klargestellt ist, dass es sich bei den Genossenschaften um eine Wirtschaftsform handelt, die ein von den übrigen scharf unterschiedenes Wirtschaftsprinzip verkörpert, so muss auch das Recht der Genossenschaften verselbständigt werden, hat Anspruch auf eine eigene Kodifikation. Solange die Genossenschaft als eine Aktiengesellschaft kleiner Leute, als eine Form der Wirtschaft betrachtet wurde, mit der die Interessen des kleinen Besitzes gefördert werden sollen, war es ganz natürlich, ihr Recht im Zusammenhang mit dem der Wirtschaftsformen für das mittlere und grosse Kapital zu ordnen. Heute aber, wo wir wissen und beweisen können, dass die Genossenschaft etwas hiervon prinzipiell Verschiedenes ist, eine Wirtschaftsform mit einem andern Wirtschaftsprinzip, *muss die Gesetzgebung für die Genossenschaften ein eigenes selbständiges Gesetz erlassen.*

Diese Forderung nach einer vollkommenen Loslösung des Genossenschaftsrechts von dem Recht der Besitzassoziationen, ja vom Obligationenrecht überhaupt, ist um so berechtigter, als das Genossenschaftsrecht seiner ganzen Natur nach über den Rahmen des Privatrechts hinausstrebt, denn bei der rechtlichen Ordnung der Verhältnisse der Genossenschaften handelt es sich nicht mehr bloss um die Regelung von reinen Privatverhältnissen, sondern auch um die von Dingen, die einen sozialen Charakter haben und daher ein öffentliches Interesse besitzen. Die wirtschaftliche Arbeit ist nicht bloss eine private Angelegenheit der Personen, die sie leisten, resp. in deren Dienst sie geleistet wird, sondern eine Sache der ganzen Gesellschaft, weil ihre Existenz davon abhängt. Das ist um so mehr dort der Fall, wo die Arbeit als ihr eigener Organisator und Leiter auftritt und sich eine eigene Verfassung und Verwaltung zu geben trachtet: bei den Genossenschaften. Ihre Tätigkeit hat eine die Öffentlichkeit angehende Seite; bei

ihrer gesetzlichen Regelung stehen allgemeine Interessen in Frage, spielen öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte hinein. Solange der einzelne Lohnarbeiter seine Arbeitskraft verkauft, um dadurch die Mittel zu seinem Unterhalt zu gewinnen, mag der Arbeitsvertrag noch als seine rein private Angelegenheit betrachtet werden. Wenn aber einige Dutzend oder gar Hunderte Arbeiter anfangen, mit ihrer Arbeitskraft oder deren Ertrag in irgendeiner Weise zu kooperieren, um dadurch ihre Arbeitsinteressen zu fördern, so ist der Vertrag, den sie dann miteinander abschliessen, *keine Privatsache* mehr, sondern berührt die Gesellschaft, das Gemeinwesen. Aus diesem Grunde hat sich letzteres um die Aufstellung genossenschaftlicher Gesellschaftsverträge zu kümmern, dabei sein Interesse wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Verträge richtig gemacht werden.

Auch gesetzgebungstechnische Gründe scheinen uns für ein völlig selbständiges Genossenschaftsgesetz zu sprechen. Die Genossenschaftsgesetzgebung in der Art, wie sie hier befürwortet wird, ist noch eine völlige juristische terra incognita. Es wird nicht mit einem Schlag gelingen, alle Fragen, um die es sich dabei handelt, richtig und auf Jahrzehnte hinaus zu regeln. Man muss daher mit öftern Revisionen, Amendierungen usw. rechnen. Diese sind aber mit einem allgemeinen und umfangreichen Gesetzbuch viel schwieriger vorzunehmen als mit einem Spezialgesetz. Das Genossenschaftsrecht kann daher auch viel besser im Fluss seiner fortschreitenden Entwicklung gehalten werden, wenn es in einem besondern Genossenschaftsgesetz enthalten ist, als wenn man es im Obligationenrecht beliesse.

Der zweite Gedanke, der unseres Erachtens bei der Ausarbeitung eines neuen Genossenschaftsrechts Berücksichtigung finden sollte, besteht in der gesetzlichen Unterscheidung und verschiedenen rechtlichen Behandlung der beiden Hauptkategorien der Genossenschaften, die das moderne Genossenschaftswesen gezeitigt hat, gemäss dem zwieschlächtigen Charakter des Arbeitsinteresses innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung.

Die Bezeichnungen, welche für diese beiden Genossenschaftsarten heute ziemlich allgemein angewendet werden, lauten: *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.* Sie haben leider den Nachteil, nicht ohne weiteres allgemein verständlich zu sein. Es muss auch zugestanden werden, dass in den Erwerbsgenossenschaften ebenfalls gewirtschaftet, und in den Wirtschaftsgenossenschaften etwas erworben wird. Ursprünglich wurde dieser von Schulze-Delitzsch herrührende Name der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch nicht gebraucht, um damit verschiedene Arten moderner Genossenschaften zu bezeichnen, sondern um diese überhaupt in ihrer Gesamtheit etwas näher zu charakterisieren. Immerhin sagt das deutsche Genossenschaftsgesetz in § 1: «Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs *oder* der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezwecken, erwerben» usw. Erwerbszwecke und Wirtschaftszwecke werden also doch als etwas Verschiedenes betrachtet. Genossenschaften können dem Erwerb, sie können aber auch der Wirtschaft dienen. Was soll damit gesagt sein? Genossenschaften dienen dem *Erwerb*, wenn sie darauf ausgehen, das Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu *vermehren;* sie dienen der *Wirtschaft*, wenn sie dem Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder in deren *Haushalt zu einem höhern ökonomischen Nutzeffekt verhelfen.*

Es leuchtet ein, dass das Arbeitsinteresse einer Person ein anderes ist, je nachdem es beim Erwerb oder beim Verbrauch ihres Arbeitseinkommens sich äussert. Der Erwerb setzt normalerweise die Beziehung zu einer *Unternehmung* voraus, in der der Erwerbende entweder selbständig oder unselbständig tätig sein kann; der Verbrauch die Beziehung zu einem *Haushalt*, in dem der Verbraucher seine Bedürfnisse befriedigt. Unternehmung und Haushalt sind nun aber Gebilde von sehr verschiedener wirtschaftlicher Struktur, haben verschiedene Zwecke und verfahren demgemäss auch nach verschiedenen Grundsätzen. Der Erfolg der Unternehmung ist um so grösser, je höher das Einkommen ist, das sie ihrem Besitzer verschafft, der Erfolg des Haushaltes um so vollständiger, je geringer der Aufwand von Kosten ist, den die Befriedigung der Bedürfnisse seiner Glieder erheischt. Die Unternehmung muss auf dem Markt *verkaufen*, um ihren Erwerbszweck zu erreichen, der Haushalt muss auf dem Markt *kaufen*, um seinen Konsumtionszweck erfüllen zu können. Die Unternehmung ist eine ökonomische Kampforganisation, die mit zahlreichen andern in Konkurrenz tritt, der Haushalt dagegen tritt mit keinem andern in Wettbewerb, weil die Interessen aller Haushaltungen nicht voneinander verschieden sind.

In dieser Verschiedenheit der ökonomischen Struktur und Funktionen von Unternehmung und Haushalt liegt es begründet, dass die Erwerbsgenossenschaften in mehrfacher Hinsicht etwas anderes sind als die Wirtschaftsgenossenschaften. Das Substrat, die konstitutive Einheit, das, was die englische Sprache mit «unit» bezeichnet, besteht nämlich bei den Erwerbsgenossenschaften aus einer grössern oder kleinern Zahl von Kleinunternehmungen, von selbständig erwerbenden Kleingewerbetreibenden, Handwerkern und Bauern, bei den Wirtschaftsgenossenschaften dagegen besteht es schlechthin aus den Haushaltungen der verschiedenen Klassen und Schichten der arbeitenden oder doch in wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen lebenden Bevölkerung.

In der Kleinunternehmung des Handwerkers und Bauern macht sich das Arbeitsinteresse der Form nach in der gleichen Weise geltend wie das Besitzinteresse des Fabrikanten und Grundbesitzers in der Grossunternehmung. Beiden kommt es hier darauf an, dass die Differenz zwischen den Erstellkosten der Produkte und ihrem Verkaufspreis möglichst gross sei; denn je grösser diese Differenz ist, desto reichlicher ist das Einkommen aus der Unternehmung. Infolgedessen ist der Kleinunternehmer, obwohl er ganz wesentlich in und mit seiner Unternehmung Arbeitsinteressen vertritt, gleichsam kapitalistisch interessiert. Form und Inhalt seines ökonomischen Interesses stehen in einem Widerspruch, der erklärt, warum der sogenannte Mittelstand sozialpolitisch eine vielfach schwankende Haltung einnimmt, bald die Politik der reinen Arbeitsinteressen der Arbeiterklasse unterstützt und von dem Mittel der genossenschaftlichen Organisation, die sich gegen die Interessen des Kapitals richtet, Gebrauch macht, bald wieder die Politik der Besitzinteressen der Bourgeoisie zu der seinigen macht und die genossenschaftlichen Organisationen der Arbeiter bekämpft.

Diese Umstände lassen aus den Erwerbsgenossenschaften der kleinen, kapitalarmen Unternehmer oftmals Organisationen werden, die mehr kapitalistischen Erwerbsgesellschaften als der Arbeit dienenden Genossenschaften ähnlich sehen. Das gilt besonders für diejenigen unter ihnen, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Verkaufspreise der Produkte ihrer Mitglieder in die Höhe zu treiben und auf diese Weise die Differenz zwischen den Produktenpreisen und den Erstellkosten zu vergrössern. Diese Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften, die unter Umständen wie Unternehmerkartelle und -trusts zu wirken vermögen, hören dann faktisch auf, Verkörperungen von reinen Arbeitsinteressen zu sein, und dienen der Erzeugung von arbeitslosem Einkommen, leisten der Rentenbildung in der Volkswirtschaft Vorschub. Indessen ist damit nicht gesagt, dass die Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften unter allen Umständen so wirken müssen, und es besteht deshalb auch keine Veranlassung, sie aus dem Kreis der wirklichen Genossenschaften auszuschliessen. Wenn z. B. eine Anzahl kleiner Möbelschreiner sich zu einer Magazingenossenschaft vereinigt, um damit die Möglichkeit zu gewinnen, in guter Lage ein stattliches Verkaufslokal zu errichten, das ihnen den Absatz ihrer Produkte zu lohnenden Preisen erleichtert, so lässt sich ein solches Vorgehen in keiner Weise beanstanden. Die wohltätige Wirkung eines ausgebildeten Verkaufs-, eventuell Exportgenossenschaftswesens, das die Produktion ganzer Erwerbszweige, wie z. B. der Landwirtschaft in Dänemark, regelt und auf sichere Grundlagen stellt, darf ebenfalls nicht unterschätzt werden, denn Hand in Hand damit geht in der Regel eine Hebung der Produktion in bezug auf Menge und Qualität — eine Wirkung, die im allgemeinen Interesse der Volksarbeit nur zu begrüssen ist.

Eine zweite Unterabteilung der Erwerbsgenossenschaften sind diejenigen, welche die Vergrösserung des Arbeitseinkommens kleiner, selbständiger Gewerbetreibenden dadurch bezwecken, dass sie deren Betriebe vervollkommnen und leistungsfähiger machen, d. h. sie in den Stand setzen, besser und billiger zu produzieren, indem sie ihnen billigen Kredit und Rohstoffe, arbeitsparende Maschinen und sonstige Einrichtungen mancherlei Art zur Verfügung stellen, mit denen sich die Herstellungskosten reduzieren lassen. In der bäuerlichen Landwirtschaft, im Kleingewerbe und Handel sind zahlreiche Genossenschaften dieser Art entstanden: Spar- und Darlehenskassen, Volksbanken und Vorschussvereine, Bezugs-, Maschinen- und Werksgenossenschaften aller Art. Ihre Tätigkeit ermöglicht, die Differenz zwischen Verkaufs- und Erstellpreis der Produkte dadurch zu vergrössern, dass der letztere verringert wird, was als ein Fortschritt im Sinne des ökonomischen Prinzips zu bewerten ist, also dem Arbeitsinteresse vollkommen entspricht. Wenn auch die Geschäftsführung dieser Betriebsgenossenschaften, wie wir sie zusammenfassend nennen möchten, oftmals äusserlich von der kapitalistisch verwalteter Banken, Handels- und sonstiger Unternehmungen nicht zu unterscheiden ist, so darf dabei doch nicht ihre *demokratische und soziale Tendenz* übersehen werden. Erstere zeigt sich darin, dass sie vielen selbständig erwerbenden Angehörigen der arbeitenden Berufsklassen die Wohltaten des Kredits und des Einkaufs aus erster Hand zugänglich machen und ihnen dadurch die Möglichkeit geben, sich im Konkurrenzkampf zu behaupten; letztere äussert sich in der Bildung eines *genossenschaftlichen Eigentums*, an dem keine kapitalistischen Rentenansprüche mehr bestehen und das wertvolle Bausteine zum Aufbau einer im Arbeitsinteresse gestalteten Wirtschaftsordnung zu liefern vermag.

Endlich sind in diesem Zusammenhange noch die *Arbeiterproduktivgenossenschaften* zu erwähnen, die bezwecken, unselbständig erwerbenden Arbeitern den Aufstieg in die Klasse von Kleinunternehmern zu ermöglichen, damit sie in dieser Eigenschaft ihre Arbeitskraft selbst verwerten können und nicht an einen Unternehmer zu verkaufen genötigt sind. Diese Genossenschaftsart, die seit 80 Jahren am meisten von sich reden gemacht hat und in der auch bürgerliche Genossenschafter, wie Schulze-Delitzsch, den «Gipfel ihres Systems» erblickt haben, hat praktisch bisher die geringste Bedeutung gewonnen. Ihre Geschichte war durchwegs eine solche von genossenschaftlichen Niederlagen und

Entartungen, so dass Franz *Oppenheimer* mit Recht den Satz prägen durfte: Wo Produktivgenossenschaften gegründet werden, da gehen sie bald wieder zugrunde; wo sie aber bestehen bleiben, da hören sie bald auf, Produktivgenossenschaften zu sein. Der Grund dieser Erscheinung ist hauptsächlich darin zu suchen, dass für eine im Konkurrenzkampf stehende Unternehmung ein vielköpfiger und in sich oft uneiniger Unternehmer ausserordentlich unpraktisch ist. Die demokratische Verfassung der produktivgenossenschaftlichen Unternehmung steht im Widerspruch zu ihrem Zweck, Unternehmergewinn zu erzielen. Das Problem, das mit der Produktivgenossenschaft gelöst werden soll, eine Organisation der produktiven Arbeit in ihrem eigenen Interesse durchzuführen, lässt sich damit nicht lösen, weil die Voraussetzung dafür erst durch die Organisation des Verbrauchs geschaffen werden kann.

Eine ganz andere Struktur als die Erwerbsgenossenschaften, die wir auch als *Berufsgenossenschaften* ansprechen dürfen, weil sie immer auf Grund eines gleichartigen Arbeitsinteresses von Angehörigen desselben Berufes errichtet werden, weisen die Wirtschaftsgenossenschaften auf.

Wir wiesen bereits darauf hin, dass ihre Einheit der Haushalt, die Familienwirtschaft sei. Wie die Erwerbsgenossenschaft als Hilfsorgan für eine Anzahl kleiner Unternehmungen Züge einer solchen annehmen muss, so wird auch die Wirtschaftsgenossenschaft als Hilfsorgan von Haushaltungen selbst zu einer Art von erweiterter Familienwirtschaft, deren Aufgabe in der rationellen, d. h. möglichst vollkommenen und dabei billigen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse besteht. Zu diesem Behufe ist sie genötigt, den Verbrauch zu organisieren, den Bedarf zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen Operationen zu machen. Sie treibt nicht, wie die Unternehmung, Marktwirtschaft, sondern *Bedarfsdeckungswirtschaft.* Hat sie den Haushaltungen in möglichst grossem Umfang die Güter beschafft, deren sie bedürfen, um die ihnen angehörenden Personen mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildungs- und Unterhaltungsmitteln usw. zu versehen, so ist ihr Zweck erreicht. Ihre Voraussetzung ist, dass für diesen Zweck ein Einkommen vorhanden ist, das verbraucht werden kann. In je weiterem Umfang ihr dies zugeführt wird, um so besser und umfassender kann die Wirtschaftsgenossenschaft ihre Bedarfsdeckungswirtschaft entwickeln.

Noch ein anderes Moment ist für sie charakteristisch. Da die Bedürfnisbefriedigung eine allgemeine menschliche Funktion ist, so kommt für die Wirtschaftsgenossenschaft der Mensch nicht als Angehöriger eines Berufes, einer Klasse oder eines Geschlechts in Betracht, sondern nur als der sein Einkommen verbrauchende Konsument. Jeder Volksgenosse hat in dieser seiner Eigenschaft ein Interesse, das seinige mit dem aller übrigen zu verbinden, besonders wenn sein Einkommen, wie das bei Arbeitseinkommen durchwegs der Fall ist, ihm Veranlassung zu haushälterischem Verbrauch desselben gibt. Daraus folgt zweierlei: Erstens nimmt die Wirtschaft der Wirtschaftsgenossenschaft die Eigenschaft einer *öffentlichen Wirtschaft,* zu der jedermann *Zutritt* hat, der sich von ihr einen Vorteil verspricht, und zweitens wird sie so geführt, dass von ihren Vorteilen niemand ausgeschlossen bleibt, der ihrer teilhaftig werden möchte. Sie ist *Gemeinwirtschaft,* weil sie im Interesse der Gesamtheit aller Konsumenten, nicht bloss der ihr als Mitglieder angehörenden geführt wird. Auch in diesem Punkte unterscheidet sich die Wirtschaftsgenossenschaft, die dadurch zu einer richtigen *Volksgenossenschaft* wird, von der Unternehmung, die eine nicht öffentliche, gegen aussen abgeschlossene Privatwirtschaft ist, weil ihr Zweck über den individuellen Erwerb nicht hinausgeht.

Es leuchtet hiernach wohl ohne weiteres ein, dass die Struktur der Wirtschaftsgenossenschaft in ihren verschiedenen Formen des Konsumvereins, der Bau-, Spar- und Wohngenossenschaft usw. eine andere ist als die der Erwerbsgenossenschaft und dass daher auch die erstere einer andern gesetzlichen Regelung bedarf als die letztere. In der Wirtschaftsgenossenschaft streift das Arbeitsinteresse seine Gebundenheit an einzelne gleichartige Berufsgruppen und Erwerbszweige ab und erweitert sich zu einem nationalen Volks-, ja internationalen Menschheitsinteresse. Während deshalb die beruflichen Erwerbsgenossenschaften im Prinzip nicht gleichartige und gleichgerichtete Interessen besitzen — Kämpfe unter ihnen sind nicht nur denkbar, sondern haben tatsächlich schon öfters stattgefunden —, sind die der echten Volkswirtschaftsgenossenschaften überall solidarisch und erstreben denn auch tatsächlich ihren Zusammenschluss in nationalen und internationalen Verbänden.

An dieser fundamentalen Verschiedenheit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird dadurch nichts geändert, dass es Genossenschaften gibt, die eine Mischung von beiden darstellen. Sie finden sich in der Landwirtschaft, wo es zahlreiche bäuerliche Wirtschaften gibt, bei denen die Erwerbswirtschaft des Bauern und die Hauswirtschaft der Bäuerin noch unter dem gleichen Dach vor sich und ineinander übergehen. Dieser Kombination entspricht auf genossenschaftlichem Gebiete die Bildung von Organisationen, die zugleich der Bedarfsdeckung und dem Einkommenserwerb dienen, Konsumverein, Rohstoffbezugsgenossenschaft und Verwertungsgenossenschaft zugleich sind. Ihr Vorkommen kann aber kein Grund dagegen sein, die verschiedene Eigenart der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

im Genossenschaftsrecht herauszuarbeiten, sondern braucht nur Veranlassung zu geben, im Gesetz eine *dritte Mischform* vorzusehen, deren sich solche Genossenschaften bedienen können. Praktisch werden sie ohnehin je länger je mehr an Bedeutung verlieren, da mit fortschreitender Entwicklung des Genossenschaftswesens auch eine Trennung der Funktionen bei diesen Genossenschaften Platz greifen dürfte.

Demgemäss hätte ein zeitgemässes Genossenschaftsgesetz folgende Formen von Genossenschaften vorzusehen:

1. reine, beruflichen Arbeitsinteressen dienende Erwerbsgenossenschaften;
2. reine, allgemeinen Arbeitsinteressen dienende Volkswirtschaftsgenossenschaften;
3. gemischte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

VII.

Mit den vorstehend begründeten Unterscheidungen haben wir gleichsam den Grundriss des zu schaffenden Genossenschaftsgesetzes angegeben. Es wird zweckmässig in *vier Teile* zu zerlegen sein. Der erste wird von den Genossenschaften im allgemeinen zu handeln haben, von den Bedingungen, die sie erfüllen müssen, um die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu erlangen, und von den Verhältnissen und Grundsätzen, die allen Genossenschaften gemeinsam sind. Der zweite Teil wird die beruflichen Erwerbsgenossenschaften, der dritte die Wirtschaftsgenossenschaften und der vierte die gemischten Genossenschaften zu regeln haben.

Nicht minder wesentlich aber als dieser Grundriss für den Aufbau des Genossenschaftsrechts ist der Gesichtspunkt, aus dem die Bestimmungen desselben in den vier Abteilungen erlassen werden müssen. In dieser Hinsicht glauben wir fordern zu sollen, dass das Genossenschaftsrecht den Genossenschaften das ihnen dienliche, ihrer Natur und ihren Entwicklungstendenzen entsprechende *Verfassungs- und Verwaltungsrecht* vorschreibe. *Alle Grundsätze, deren Beobachtung für die richtige Ausbildung und Zweckerfüllung der Genossenschaften lebenswichtig ist, sollten nicht mehr in ihr freies Belieben gestellt sein, sondern die Kraft zwingender Normen bekommen.* Indem wir diese Forderung aufstellen, reden wir nicht einer «weitgehenden Unterstützung» der Genossenschaften das Wort, sondern wenden nur einen von der modernen Rechtswissenschaft ermittelten, allgemeinen Gesetzgebungsgrundsatz an. In seinem grossen Werke über die «*Lehre vom richtigen Rechte*» hat der bekannte Rechtsgelehrte Prof. Dr. Rudolf *Stammler* den Standpunkt begründet, dass das Recht, wenn es richtiges Recht sein soll, für alles gesellschaftliche Leben und Tun das einheitliche Ziel zu liefern habe. Angewandt auf das Genossenschaftswesen bedeutet das, dass ein *richtiges Genossenschaftsrecht die Aufgabe habe, den Genossenschaften ihr Ziel zu setzen und dafür zu sorgen, dass sie von der rechten Bahn zu diesem Ziel möglichst wenig abweichen können.* Dieser Standpunkt ist unanfechtbar. Wenn das Arbeitsinteresse vom Staat besondere, rechtlich gesicherte Wirtschaftsformen, in die es sich kleiden kann, um sich erfolgreich wirtschaftlich zu betätigen, verlangt, so darf dann auch der Staat fordern, dass diese Wirtschaftsformen wirklich und ausschliesslich in den Dienst von Arbeitsinteressen und nicht von andern gestellt werden.

Die Gefahr, dass innerhalb der Genossenschaften die Interessen, denen jene dienen sollen, von andern mehr oder weniger verdrängt und überwuchert werden, besteht genau so wie für jede andere Gesellschaftsform. Sie wurzelt in der Notwendigkeit, die Leitung der Geschäfte, die Verfügungsgewalt über die Mittel der Genossenschaft, den Händen eines kleinen Kreises von Personen, unter Umständen den einer einzigen Person anzuvertrauen, wobei nicht von vornherein sicher ist, dass diese ihr Interesse auch mit dem der Genossenschaft identifiziert. Sehr drastisch bemerkte in dieser Hinsicht einmal Rudolf von Ihering in seinem «Zweck im Recht», dass solange das eigene Interesse am Steuerruder sitzt, es sich nicht preisgibt. «Sowie aber das Steuerruder fremden Händen anvertraut wird, ist diese Garantie hinweggefallen und die Gefahr heraufbeschworen, dass der Steuermann den Kurs dahin richte, wohin *sein* Interesse es wünschenswert macht. Die Stellung des Verwalters schliesst eine grosse Versuchung in sich. Sein Begehren reizend durch die unausgesetzte Berührung, in die sie ihn mit dem fremden Gute bringt, eröffnet sie ihm eine günstige Gelegenheit, sich dasselbe anzueignen, wie keinem andern — kein Dieb hat es so leicht, zu stehlen, wie der Verwalter fremden Guts, kein Betrüger es so leicht, eine Gaunerei zu begehen und zu vertuschen, wie er. Darum bedarf es an dieser Stelle, wo die Gefahr am grössten ist, auch der grössten Garantie . . . . Welchen Wert die Rechnungsablage des Vorstandes vor der Generalversammlung hat, lehrt der Umstand, dass Lug und Trug durch sie in keiner Weise behindert worden sind; ebensogut könnte man einen Unmündigen dadurch zu schützen gedenken, dass der Vormund ihm die Rechnung abzulegen habe. *Dass es hier anderer Mittel bedarf, ist klar*, und ich lebe der Überzeugung, dass es der Gesetzgebung der Zukunft gelingen wird, auf dem Wege strafrechtlicher und privatrechtlicher Bestimmungen Sicherheitsmassregeln zu schaffen.» (Bd. I, S. 222.)

Man braucht nicht einmal so weit zu gehen, wie R. v. Ihering es hier tut, und annehmen, dass die Hauptgefahr für die Genossenschaften darin liege, von ihren

Funktionären bestohlen und betrogen zu werden, obschon auch das unzweifelhaft vorgekommen ist und noch vorkommt, um die Forderung eines systematischen Rechtsschutzes für die genossenschaftlichen Arbeitsinteressen durch das Genossenschaftsrecht zu erheben. Sie können auch in sehr empfindlicher Weise durch feinere Formen des Egoismus der Genossenschaftsleiter und -verwalter beeinträchtigt werden, denen nicht strafrechtlich beizukommen ist, wie Eitelkeit, Ehrgeiz, Herrschsucht, Günstlingswirtschaft usw. Die Geschichte des Genossenschaftswesens weiss von vielen Entgleisungen und Entartungen zu erzählen, die durch blosse menschliche Schwächen und Charakterfehler hervorgerufen worden sind. Manche blühende Kreditgenossenschaft ist schon in eine Aktienbank umgewandelt, weil ihre Geschäftsleiter es für «feiner» hielten, Vorsteher einer solchen zu sein, und das Verlangen hatten, sich mit dem Direktortitel zu schmücken. Ebenso hat schon der Ehrgeiz, schnelle und grosse Erfolge zu erzielen, und das Streben, sich möglichst viele Personen dienstbar und gefügig zu machen, in genossenschaftlichen Organisationen einer bureaukratisch-kapitalistischen Degeneration ihrer Verfassung und ihres Geistes Vorschub geleistet. Endlich haben auch die Mitglieder von Genossenschaften selbst schon, besessen von einer kurzsichtigen «Dividendensucht» oder durch intrigante Verfechtung von Sonderinteressen, ihren Ruin herbeigeführt.

Alle diese Erscheinungen, in denen wir oft genug den Grund dafür finden, dass die Resultate des Genossenschaftswesens den berechtigten Erwartungen so wenig entsprechen, sind gar nicht verwunderlich. Wir müssen dabei bedenken, dass der «Genossenschaftsgeist», der die lokalen und nationalen Genossenschaften beleben soll und muss, wenn sie wahrhaft gedeihen sollen, und der in der klaren, konsequenten und weitsichtigen Erfassung des Arbeitsinteresses besteht, eine *neue Denkweise* darstellt, die selbst bei den Massen des arbeitenden Volkes noch wenig verbreitet ist. Die Psyche der Massen ist den Aufgaben, vor die sie sich in der Genossenschaft gestellt sieht, noch nicht gewachsen. Sie bedarf noch sehr der Schulung und Erziehung, der Anleitung in der Handhabung der Massstäbe und Grundsätze genossenschaftlicher Wirtschaftsführung. Bei Licht besehen ist es bisher von all den vielen tausend Genossenschaften immer nur ein Bruchteil von einigen Hundert gewesen, der in wirklich reiner und vollkommener Weise den Gedanken verkörpert hat, welcher der betreffenden Genossenschaftsart zugrunde liegt. Es ist immer ein grosses und gar nicht so häufiges Glück für eine Genossenschaft, wenn sich in dem Kreise ihrer Mitglieder eine Anzahl Männer findet, die sich mit den Interessen derselben völlig identifiziert, gleichsam mit ihrem individuellen Streben in dem ihrer Genossenschaft aufgeht. Das sind in der Regel auch die Fälle, wo mit den Genossenschaften grosse, dauerhafte und durchschlagende Erfolge erzielt werden, die zur Nacheiferung anreizen. Wo sich aber zu den Genossenschaftsämtern blosse Streber drängen, die sich eine bequeme Nebeneinnahme oder eine gut bezahlte Stelle verschaffen wollen, da ist keine Garantie dafür gegeben, dass die Genossenschaften die Arbeitsinteressen ihrer Mitglieder wirksam fördern.

Es heisst nun keineswegs dem Genossenschaftsrecht eine ihm fernliegende Aufgabe zuweisen, wenn man von ihm Schutz gegen missbräuchliche Benutzung der Genossenschaften verlangt. Wenn auch das beste Genossenschaftsgesetz nicht imstande ist, in einem Volke echten und lebendigen Genossenschaftsgeist zu erzeugen, so kann es doch sehr viel zu seiner Ausbildung und zum Schutze der Genossenschaften gegen sie korrumpierende Elemente und Tendenzen beitragen. Von dem Gesichtspunkt, innerhalb der Aktiengesellschaft die Grundsätze von Treu und Glauben im Interesse der Aktionäre aufrechtzuhalten, ist je und je das Aktiengesellschaftsrecht reformiert und ausgestaltet worden. Warum sollte nicht etwas Ähnliches auch bei der Genossenschaft möglich sein? Die Interessen der Arbeit bedürfen eines rechtlichen Schutzes innerhalb ihrer genossenschaftlichen Organisation in noch viel höherem Grade als die des Besitzes in einer Aktiengesellschaft.

Kann also grundsätzlich das Vorhandensein dieser Aufgabe für das Genossenschaftsrecht nicht bestritten werden, so frägt sich nur noch, wie sie gelöst werden kann. Wir antworten: durch die allgemein-rechtliche Verbindlicherklärung aller Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze, die die gut geleiteten Genossenschaften in ihrer Praxis selbst schon ausgebildet haben, und durch die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften durch geeignete staatliche Organe oder durch besondere Revisionsverbände.

Es würde uns hier viel zu tief in die Einzelheiten genossenschaftlicher Verfassung und Geschäftsführung hineinführen, wollten wir hier darlegen, welche Grundsätze in bezug darauf die Praxis als richtig und bewährt zutage gefördert hat. Es sind ihrer auch zu viele, um sie hier alle aufzuzählen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass nichts im Wege steht, sie durch das Genossenschaftsgesetz zu verbindlichen Rechtsnormen zu erheben und dadurch die tatsächliche Erfüllung der Genossenschaftszwecke in wesentlicher Weise sicherzustellen. Allerdings ist es mit der formalen Erzwingung der Aufnahme der richtigen Genossenschaftsgrundsätze in die Statuten der Genossenschaften nicht allein getan. Der Staat muss auch darüber wachen, dass sie kein toter Buchstaben bleiben, sondern tatsächlich befolgt und durchgeführt werden. Diese Aufgabe löst er durch das Institut der *obligatorischen Revision der Genossenschaften*, das sich dort, wo

es eingeführt wurde, als höchst wohltätig und segensreich erwiesen hat. Wenn daher irgend etwas, so sollte das neue Genossenschaftsrecht unserem Genossenschaftswesen die obligatorische Revision bringen, und zwar in einer Gestalt, die sie weniger als eine Funktion staatlicher Bureaukratie denn als eine Einrichtung genossenschaftlicher Autonomie erscheinen lässt.

Eine solche, durchwegs vorbildliche Ausbildung hat die Revision im deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889 erhalten. § 53 desselben bestimmt, dass die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden, sachverständigen Revisor zu unterwerfen sei. Zu diesem Behufe ist der Vorstand einer jeden Genossenschaft verpflichtet, dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Kasse, der Effekten, Papiere und Waren zu gestatten. Diese Einrichtung, die unabhängig von der Revision der Geschäftsführung durch eine von der Generalversammlung zu bestellende Kontrollstelle ist, wurde getroffen, weil sich oftmals unter den Mitgliedern einer Genossenschaft keine geeigneten Personen befinden, die die Aufgabe sachgemäss und völlig unbeeinflusst durch die Genossenschaftsverwaltung durchführen können.

Über das Ergebnis der Revision, zu welcher der Aufsichtsrat beizuziehen ist, erstattet der Revisor einen schriftlichen Bericht, der in der nächsten Generalversammlung verlesen und zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht werden muss.

Es liegt auf der Hand, dass der Erfolg der Revision ganz wesentlich durch die Person des Revisors bedingt ist. Er muss in den Angelegenheiten der Genossenschaften, die er zu untersuchen hat, ein sachkundiges Urteil abgeben können, muss wissen, worauf es ankommt. Es genügt nicht, die Kontrolle lediglich nach der formellbuchhalterischen Seite zu führen; der Revisor muss vielmehr sein Augenmerk darauf richten, ob den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten nachgelebt und die Geschäftsführung nach genossenschaftlichen Grundsätzen geführt werde. Soll er in dieser Hinsicht einen fördernden und erzieherischen Einfluss ausüben, so bedarf er nicht nur der Kenntnisse und Fähigkeiten eines gewöhnlichen Buchrevisors, sondern auch einer gründlichen Vertrautheit mit dem Genossenschaftswesen und Genossenschaftsrecht. Da nun solche Männer nicht überall in beliebiger Zahl zur Verfügung stehen, so ist es notwendig, sie heranzubilden und aus ihrer Tätigkeit einen Beruf, eine Lebensaufgabe zu machen. Das geschieht dadurch, dass die Genossenschaften Revisionsverbände bilden, die ihrerseits Revisoren anstellen und sie aus den erhobenen Mitgliederbeiträgen besolden.

Diesen Weg hatten in Deutschland schon vor Einführung der gesetzlichen Revision verschiedene Genossenschaftskategorien, insbesondere die Kreditgenossenschaften, freiwillig aus allgemeinen Zweckmässigkeitsgründen eingeschlagen. Die Bestellung des Revisors durch den *Verband* ist denn auch vom deutschen Genossenschaftsgesetz (§ 54) als der Normalfall angenommen. Nur für solche Genossenschaften, die keinem Revisionsverbande angehören, wird der Revisor vom Gericht bestellt. Allerdings muss sich der Staat die Kontrolle darüber vorbehalten, dass die Revisionsverbände die Revision wirksam durchführen, sie müssen durch ihre Organisation dafür Garantie bieten, dass sie von dem ihnen verliehenen Recht, die Revision bei ihren Mitgliedern zu besorgen, den richtigen Gebrauch machen. Deshalb schreibt denn auch § 57 des deutschen Genossenschaftsgesetzes vor, dass die Statuten der Revisionsverbände entsprechende Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren sowie Art und Umfang der Revisionen enthalten müssen. Sie können das Recht zur Bestellung des Revisors einbüssen, 1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht oder andere als die ihm gesetzlich zugewiesenen Zwecke verfolgt und 2. wenn er den ihm obliegenden Pflichten der Revision nicht genügt (§ 60).

In ähnlicher Weise wie im deutschen Genossenschaftsrecht sollte auch im künftigen schweizerischen die Revisionspflicht der Genossenschaften und die Art ihrer Ausführung geregelt werden. Sie würde indirekt noch zwei weitere Vorteile mit sich bringen, die für die künftige Entwicklung des Genossenschaftswesens stark ins Gewicht fallen. Zunächst leistet die Einführung der Revisionspflicht der genossenschaftlichen Verbandsbildung erheblich Vorschub, indem es die Genossenschaften vorziehen, sich durch die Revisoren ihrer Verbände revidieren zu lassen, als durch fremde, von staatlichen Organen gewählte. Sie rufen daher solche Verbände ins Leben oder treten schon bestehenden bei. Dadurch kommen sie in einander fördernde und anregende Beziehungen, denn erst in der genossenschaftlichen Föderation erreicht die einzelne Genossenschaft ihre volle Bestimmung, gewinnt sie den belebenden Zusammenhang mit der nationalen Genossenschaftsbewegung. Zweitens aber ermöglicht das Bestehen von Revisionsverbänden in allen Zweigen des Genossenschaftswesens eine gute, vollständige und zuverlässige Statistik über die Genossenschaft. Zur Kontrolle sind die Genossenschaften, die Mitglieder von Revisionsverbänden sind, verpflichtet, alljährlich einen Fragebogen des Revisors auszufüllen und diesem zuzustellen. Sie werden dann von ihm statistisch verarbeitet, wobei ihm seine Kenntnis der Umstände und Verhältnisse der Genossenschaften seines Verbandes zugute kommt. Auf

diese Weise ist es möglich, verhältnismässig rasch und genau über die wesentlichsten Ergebnisse der Genossenschaften Aufschluss zu bekommen, und dadurch ist wiederum die Öffentlichkeit in den Stand gesetzt, zu kontrollieren, wie die Genossenschaften gearbeitet und was sie geleistet haben. Es gibt also unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet kein besseres Mittel, um die Genossenschaftsbewegung gesund, leistungsfähig und in fortschreitender Entwicklung zu halten, als die Einführung der obligatorischen Revision und ihre Durchführung durch hierzu autorisierte Genossenschaftsverbände.

Der letzte Umstand muss dem Genossenschaftsrecht Veranlassung geben, sich ebenfalls mit dem *genossenschaftlichen Verbandswesen* zu befassen und in bezug darauf eine Reihe von Bestimmungen aufzustellen.

Und zwar nicht nur mit den Revisionsverbänden, sondern auch mit den getrennt oder in Verbindung damit gebildeten Föderationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen und das Genossenschaftsprinzip in erhöhter Potenz darstellen, indem sie es auf mehr oder weniger nationaler Grundlage als tatsächlich volkswirtschaftliches Prinzip in Anwendung bringen. Hierher gehören die Zentralkreditkassen und Geldausgleichstellen der Kreditgenossenschaften, die Zentraleinkaufsstellen der Rohstoffgenossenschaften, die Grosseinkaufsgesellschaften der Konsumvereine. Diese Verbandsorganisationen, die aus einer grösseren Zahl lokaler Genossenschaften gleicher Art bestehen, sind naturgemäss jünger als letztere und haben sich in der Hauptsache auch erst im Laufe der letzten 30 Jahre gebildet. Die damit gemachten Erfahrungen haben gelehrt, dass sie nicht nur selbst einer grossen Entwicklung fähig sind, die in lebhaftem Tempo stetig fortschreitet, sondern dass sie auch den Zweig des Genossenschaftswesens, für den sie ins Leben gerufen wurden, ungemein zu kräftigen imstande sind. Ja in einzelnen Fällen erscheint das lokale Genossenschaftswesen direkt als das organisatorische Produkt des Wirkens der Verbände.

Es liegt nun auf der Hand, dass die Verbandsorganisation der Genossenschaften in vieler Hinsicht von derjenigen abweichen muss, die letztere für ihre mehr oder weniger lokal begrenzten Zwecke ausgebildet haben. Schon weil das Substrat der Organisation nicht physische Personen, sondern Körperschaften sind, müssen viele Verhältnisse im Verband anders geordnet werden als in der einzelnen Genossenschaft. Die Verbände bedürfen daher auch eines andern Rechts. Bisher fehlt es an einem solchen vollständig. Sie haben sich ohne die Grundlage eines solchen behelfen müssen. Infolge der grossen Dehnbarkeit und Lückenhaftigkeit des bisherigen schweizerischen Genossenschaftsgesetzes war es bei uns möglich, auch die Verbandsorganisationen noch als Genossenschaften im Sinne von Titel XXVII des O. R. zu konstruieren. In andern Ländern waren sie genötigt, sich in die Form einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu kleiden.

Dieser Zustand des Genossenschaftsrechts kann auf die Dauer sicher nicht bestehen bleiben. Wir erachten es sogar als eine der wichtigsten und zeitgemässesten Aufgaben der Genossenschaftsgesetzgebung, ein Recht für die Genossenschaftsverbände auszubilden, und zwar aus den gleichen Gesichtspunkten, die für das der lokalen Genossenschaften als massgebend nachgewiesen wurde. Nicht nur bedarf die genossenschaftliche Föderation eines ihr angemessenen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sondern sollte in noch höherem Grade als die Einzelgenossenschaft auch der Revisionspflicht unterstellt werden. Das Organ derselben kann freilich kein Revisionsverband von Verbänden sein, da die Bildung eines solchen bei der grossen innern Verschiedenheit der wirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und der von ihnen verfolgten Zweck nicht wohl möglich wäre. Bei ihrem ohnehin staatlichen Charakter — Lord Rosebery nannte einmal den Verband der britischen Konsum- und Produktionsgenossenschaften direkt einen Staat im Staat — wäre es das zweckmässigste, dem Staate selbst die Funktion der Kontrolle der genossenschaftlichen Föderationen zu übertragen. Der Bund wäre ohnehin bei Erlass eines modernen Anforderungen entsprechenden Genossenschaftsgesetzes genötigt, eine zentrale Aufsichtsstelle über seine Durchführung zu schaffen, wie sie schon England in seinem «Chief Registrar of Friendly and Provident Societies» besitzt, also eine Art *Genossenschaftsamt*, das als Organ der staatlicherseits auszuübenden Funktionen im Genossenschaftswesen auszubilden wäre. Dieses Organ, das sich mit der Kontrolle der Tätigkeit der Revisionsverbände ohnehin zu befassen hätte, wäre eine geeignete Stelle, um auch die allgemeine Prüfung der Geschäftsführung der wirtschaftlichen Genossenschaftsverbände zu besorgen, und würde dadurch von selbst zum wohltätig wirkenden Bindeglied zwischen dem demokratischen Rechtsstaat und seiner demokratischen, das Arbeitsinteresse realisierenden Wirtschaftsorganisation. —

Es ist unmöglich, im Rahmen einer Abhandlung, wie der vorliegenden, die Gestalt des Genossenschaftsrechts, wie es unsere Zeit verlangt, anders als mit einigen Strichen zu zeichnen. Es sollte hier auch nicht seinem positiven Inhalt nach dargestellt, als vielmehr die Richtung vorgezeichnet werden, in der sich seine künftige Entwicklung zu bewegen habe; es sollte vor allem klargelegt werden, worum es sich dabei überhaupt handelt: um *ein Recht, das der Arbeit ermöglichen soll, sich in ihrem eigenen Interesse zu organisieren.* Diese

Aufgabe ist so gross, so vielgestaltig und umfassend, dass es gar nicht möglich ist, sie heute schon völlig zu bewältigen und erschöpfend zu lösen. Auch das künftige Genossenschaftsgesetz wird den Umständen nach nur einen ersten Anfang dazu bilden können. Wie Generationen an dem Aufbau der bisherigen Rechtsordnung zu arbeiten hatten, die sich aus dem Gedanken des Schutzes und Interesses des Besitzes entwickelte, so werden auch wieder Generationen ihre Kraft daran zu setzen haben, eine Rechtsordnung auszubilden, welcher das Interesse des arbeitenden Menschen als Prinzip zugrunde liegt. Nicht darauf kommt es an bei dem neu zu erlassenden Genossenschaftsgesetz, dass es schon gleich beim ersten Wurf ein in jeder Hinsicht vollkommenes, ideales Gesetz sei, sondern darauf, dass es aus der Erkenntnis seines rechtsgeschichtlich neuen Prinzips geschaffen wird, dass wir uns bewusst werden, es handelt sich um den ersten Schritt auf einer neuen Bahn zu einem neuen Ziel: *um die Organisation des Arbeitsinteresses zum Zweck der Befreiung der Arbeit.*

Der Verfasser würde sich glücklich schätzen, wenn sein nun schon 25 Jahre währendes Bemühen, die so verwickelte Erscheinung des Genossenschaftswesens kritisch-analytisch zu durchdenken und in ihrer sozialgeschichtlichen Bedeutung zu begreifen, für die Abklärung des aktuell gewordenen Problems der Genossenschaftsgesetzgebung von einigem Nutzen befunden werden sollte.